

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 **München, den 16. April** **2019**

Datum	Inhalt	Seite
26.3.2019	Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung	98
2.4.2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	144
29.3.2019	Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung 210-3-2-I	148
29.3.2019	Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung 601-2-F	150
21.3.2019	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	154

Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung

vom 26. März 2019

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

(1) In § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden vom 2. Januar 2000 (GVBl. S. 6, BayRS 102-3-I), die zuletzt durch § 1 Nr. 1 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(2) Die Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in dem Satzteil nach Nr. 9 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
- b) Die Nrn. 1, 5, 6 und 7 werden aufgehoben.
- c) Die Nrn. 2 bis 4 werden die Nrn. 1 bis 3.
- d) Nr. 8 wird Nr. 4.
- e) Nr. 9 wird Nr. 5 und die Wörter „und für“ werden durch die Wörter „ , für Sport und“ ersetzt.

2. Es wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Ermächtigungen nach

1. § 8 Abs. 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG),
2. § 8 Abs. 3 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes,

3. § 70 Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

4. § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

werden auf das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr übertragen.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in dem Satzteil nach Nr. 5 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und in der Überschrift und in dem Satzteil nach Nr. 5 werden jeweils die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

6. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden die §§ 6 und 7.

7. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in dem Satzteil nach Nr. 7 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

c) In Nr. 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ und die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

8. Die bisherigen §§ 8 bis 13 werden die §§ 9 bis 14.

(3) In Art. 44 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Abge-

ordnetengesetzes (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 81) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(4) In Art. 3a Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 Satz 2 und Art. 23 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Ministergesetzes (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(5) In Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1103-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 4 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(6) In Art. 5 Abs. 4 Satz 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 14 Abs. 2, Art. 17 Abs. 2 Satz 1, Art. 54 Abs. 2 Satz 2, Art. 55 Abs. 4 Satz 3, Art. 63 Abs. 1 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, Art. 65 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Satz 3, Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, Art. 73 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1, Art. 76 Abs. 1 Satz 1, Art. 91 Abs. 2 Satz 1 und Art. 92 Satz 1 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 278, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(7) Die Landeswahlordnung (LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Februar 2018 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2, § 16 Abs. 4, § 23 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 6, § 39 Abs. 3, § 62 Abs. 2 Satz 1, § 64 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 4 Satz 2, § 69 Abs. 4, § 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 Abs. 8 Satz 2, § 81 Abs. 1 Satz 3, § 84 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 85 Abs. 7, § 88 Abs. 1 Nr. 1, § 90 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und § 90a Nr. 3 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
2. In der Anlage 18 werden im Text und in der Fußnote 1 jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
3. In der Anlage 21 wird Nr. 6 wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Innern“ die Wörter „ , für Sport und Integration“ eingefügt.

b) Im Text werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(8) In § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 111-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 1 Nr. 7 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(9) In § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl. S. 15, BayRS 111-4-I), die durch § 1 Nr. 8 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(10) In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Feiertagsgesetzes (FTG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1131-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 12. April 2016 (GVBl. S. 50) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(11) In Art. 10 des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1132-2-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 12 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(12) In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1132-4-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 13 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus“ gestrichen.

(13) Das Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 611, BayRS 1132-7-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „und für“ durch die Wörter „ , für Sport und“ ersetzt.
2. In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bau und

Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(14) In Art. 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(15) Das Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz (AGG 10) vom 11. Dezember 1984 (GVBl. S. 522, BayRS 12-2-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration (Staatsministerium)“ ersetzt.
2. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und 4, Abs. 3, 4 Satz 1 und Art. 3 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.

(16) In Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 4, Art. 5 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch Art. 29a Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(17) § 1 der Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsbestimmungsverordnung (BaySÜBV) vom 19. Oktober 2004 (GVBl. S. 406, BayRS 12-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Nr. 18 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
2. In Nr. 4 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
3. In Nr. 6 werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.
4. In Nr. 8 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(18) In Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (PKGG) vom 8. November 2010 (GVBl. S. 722, BayRS 12-4-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und

Integration“ ersetzt.

(19) Die Verordnung über das Haus der Bayerischen Geschichte vom 11. Mai 1985 (GVBl. S. 126, BayRS 200-5-WK), die zuletzt durch § 1 Nr. 21 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter Staatsminister für Wissenschaft und Kunst (Staatsminister)“ und die Wörter „Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

(20) Das Bayerische EA-Gesetz (BayEAG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 626, BayRS 200-6-W), das zuletzt durch § 1 Nr. 22 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 3, 4 und 5, Art. 5 Abs. 1, 2 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.
2. In Art. 5 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
3. In Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(21) In § 2 Abs. 3 Satz 2 der Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner (AVBayEAG) vom 28. April 2010 (GVBl. S. 224, BayRS 200-6-1-W), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Mai 2018 (GVBl. S. 279) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ und die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

(22) In § 3 Abs. 1 der IMI-Verordnung (IMIV) vom 9. Oktober 2010 (GVBl. S. 715, BayRS 200-6-2-W), die zuletzt durch § 1 Nr. 24 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

(23) In § 3 Abs. 2 Satz 1, 2 der Organisationsverordnung Bau- und Wohnungswesen (OrgBauWoV) vom

5. Dezember 2005 (GVBl. S. 626, BayRS 200-25-1-B), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 441) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

(24) Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (LzPolBiG) vom 9. Oktober 2018 (GVBl. S. 742, BayRS 200-28-K) wird wie folgt geändert:

1. In Buchst. a werden die Wörter „und für“ durch die Wörter „ , für Sport und“ ersetzt.
2. In Buchst. c werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(25) Das Gesetz über das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl. S. 873, BayRS 200-29-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „ , Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.
2. In Art. 3a Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „ , Gesundheit“ gestrichen.

(26) In Art. 42 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(27) Das Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6, Art. 19 Abs. 6 Satz 2, Art. 22 Abs. 1, Art. 24 Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1, Art. 25 Abs. 1, Art. 27 Abs. 2 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1, Art. 32 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1, Art. 33 Abs. 1 Satz 1, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 38 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1, Art. 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
2. In 20 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 Halbsatz 1, Abs. 2 wer-

den jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

3. In Art. 55 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

(28) Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301, 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1, Abs. 2, Art. 58 Abs. 6 Satz 1, Art. 65 Abs. 3 Satz 3, Art. 86 Abs. 2 Satz 1 und 2 Halbsatz 2, Art. 94a Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „und für“ durch die Wörter „ , für Sport und“ ersetzt.
2. In Art. 63 Abs. 4, Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1, Art. 78 Abs. 4 Satz 2, Art. 93 Satz 4 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
3. In Art. 93 Satz 4 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(29) In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 607) geändert worden ist, werden die Wörter „und für Integration“ durch die Wörter „ , für Sport und Integration“ ersetzt.

(30) In § 1 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl. S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 514) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(31) In Art. 16 Satz 1 des Sicherheitswachgesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1997 (GVBl. S. 88, BayRS 2012-2-3-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(32) Das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

2. In Art. 20 Abs. 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(33) In § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden (GebOVerM) vom 15. März 2006 (GVBl. S. 160, BayRS 2013-2-9-F), die zuletzt durch Verordnung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 376) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(34) In § 4 der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen (ZuSEVO) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2013-3-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 34 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(35) In § 4 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe (KurtaxV) vom 2. September 2013 (GVBl. S. 582, BayRS 2013-4-1-F), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Oktober 2018 (GVBl. S. 814) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(36) Das Zuständigkeitsgesetz (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Satz 4 Nr. 1 und Art. 7 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
2. In Art. 6 Satz 4 Nr. 2 werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.
3. In Art. 8 Nr. 2 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

(37) Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Februar 2019 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu Teil 1 werden die Wörter „Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Innere Verwaltung“ ersetzt.
2. Die Überschrift zu Teil 1 Abschnitt 1 wird gestrichen.

3. In § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

4. Die bisherige Überschrift zu Teil 1 Abschnitt 2 wird die Überschrift zu Teil 2 und wie folgt gefasst: „Teil 2 Verkehr“.

5. In § 15 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

6. Die bisherige Überschrift zu Teil 2 wird die Überschrift zu Teil 3 und wie folgt gefasst: „Teil 3 Justiz“.

7. In § 22 Satz 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

8. Die bisherige Überschrift zu Teil 3 wird die Überschrift zu Teil 4 und wie folgt gefasst: „Teil 4 Unterricht, Kultus, Wissenschaft, Kunst“.

9. Die bisherige Überschrift zu Teil 4 wird die Überschrift zu Teil 5 und wie folgt gefasst: „Teil 5 Öffentliches Dienstrecht“.

10. Die bisherige Überschrift zu Teil 4 Abschnitt 1 wird die Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 1 und wie folgt gefasst: „Abschnitt 1 Versorgung“.

11. Die Überschrift zu dem bisherigen Teil 4 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 wird gestrichen.

12. Die Überschrift zu dem bisherigen Teil 4 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 wird die Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 2 und wie folgt gefasst: „Abschnitt 2 Disziplinarrecht“.

13. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

- b) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

- c) In Nr. 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

14. In der Überschrift und im Text des § 30 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

15. Die bisherige Überschrift zu Teil 4 Abschnitt 2 wird

- die Überschrift zu Teil 6 und wie folgt gefasst: „Teil 6 Steuern und Finanzen“.
16. § 33 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 - In Nr. 2 werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
 - In Nr. 4 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
17. Die Überschrift zu dem bisherigen Teil 4 Abschnitt 3 wird gestrichen.
18. § 36 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
 - In Abs. 2 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
19. Die bisherige Überschrift zu Teil 5 wird die Überschrift zu Teil 7 und wie folgt gefasst: „Teil 7 Gewererecht“.
20. Die bisherige Abschnittsüberschrift zu Teil 5 Abschnitt 1 wird gestrichen.
21. In § 40 Abs. 5, § 44 Satz 3 und § 47a Abs. 3 werden jeweils die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.
22. Die bisherige Abschnittsüberschrift zu Teil 5 Abschnitt 2 wird die Überschrift zu Teil 8 und wie folgt gefasst: „Teil 8 Wirtschaftsrecht“.
23. Die bisherige Überschrift zu Teil 6 wird die Überschrift zu Teil 9 und wie folgt gefasst: „Teil 9 Umweltrecht“.
24. Die bisherige Überschrift zu Teil 7 wird die Überschrift zu Teil 10 und wie folgt gefasst: „Teil 10 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“.
25. Die bisherige Überschrift zu Teil 8 wird die Überschrift zu Teil 11 und wie folgt gefasst: „Teil 11 Soziales“.
26. Die bisherige Überschrift zu Teil 9 wird die Überschrift zu Teil 12 und wie folgt gefasst: „Teil 12 Gesundheit“.
27. In § 67 Abs. 2 werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
28. Die bisherigen Überschriften zu den Teilen 10 bis 12 werden die Überschriften zu den Teilen 13 bis 15.
29. In § 91 Abs. 3 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
30. In der Überschrift zu § 98 und im Text werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.
- (38) Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In Art. 3 Abs. 1, Art. 5a Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 4, Art. 9 Abs. 2 Satz 2, Art. 56a Abs. 2 Satz 3, Art. 71 Abs. 5 Satz 1, Art. 72 Abs. 5 Satzteil vor Nr. 1, Art. 83 Abs. 4 Satz 2, Art. 110 Satz 4, Art. 117a Satz 1, Art. 123 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
 - In Art. 71 Abs. 5 Satz 1, Art. 72 Abs. 5 Satzteil vor Nr. 1 und Art. 123 Abs. 1 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 und in Satz 3, Abs. 2 Satz 4 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
 - In Art. 71 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.
- (39) In Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2020-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
- (40) Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 3 Satz 2, Art. 9 Abs. 2 Satz 1, Art. 50a Abs. 2 Satz 3, Art. 65 Abs. 5 Satz 1, Art. 66 Abs. 5 Satzteil vor Nr. 1, Art. 96 Satz 2, Art. 103a Satz 1, Art. 109 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
2. In Art. 65 Abs. 5 Satz 1, Art. 66 Abs. 5 Satzteil vor Nr. 1, Art. 109 Abs. 1 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 und Satz 3, Abs. 2 Satz 4 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
3. In Art. 65 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

(41) Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3, Art. 47a Abs. 2 Satz 3, Art. 63 Abs. 5 Satz 1, Art. 64 Abs. 5, Satzteil vor Nr. 1, Art. 92, Art. 99a Satz 1, Art. 103 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
2. In Art. 63 Abs. 5 Satz 1, Art. 64 Abs. 5 Satzteil vor Nr. 1, Art. 103 Abs. 1 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 und Satz 3, Abs. 2 Satz 4 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
3. In Art. 63 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

(42) In § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) vom 21. Januar 2000 (GVBl. S. 54, BayRS 2020-5-1-I), die durch Verordnung vom 4. Februar 2014 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(43) In Art. 17 Abs. 3 Satz 1, Art. 50 Abs. 8 Satzteil vor Nr. 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Art. 54 Nr. 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“

durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(44) In Art. 2 Abs. 2, Art. 3 und Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Bayerische Selbstverwaltungskolleg (SVwKollegG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2020-8-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 42 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(45) In § 3 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2020-9-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 43 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(46) In Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und Art. 58 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(47) In Art. 1 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 des Bezirkswahlgesetzes (BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 1a des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(48) In Art. 15 Abs. 3 Satz 3, Art. 30 Abs. 2, Art. 46 Abs. 3 Satz 3, Art. 54 Abs. 2 Satz 3, Art. 55 Abs. 3 Satz 2 und Art. 60 Abs. 4 Satz 3 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366; 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(49) Die Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2023-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 20. Juli 2018 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 31 Abs. 2, § 67 Abs. 2 Satz 2 und § 87 Nr. 12 Spiegelstrich 2 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 31 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(50) Die Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung (KommPrV) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2023-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 50 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu den §§ 11 und 12 wird gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 13 wird die Angabe zu § 11.
2. In § 5 Abs. 2 Halbsatz 2 und § 9 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
3. Die §§ 11 und 12 werden aufgehoben.
4. § 13 wird § 11 und die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

(51) Die Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 678, BayRS 2023-3-I), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Juli 2018 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 3, § 30 Abs. 2, § 60 Abs. 3, § 63 Abs. 2, § 80 Abs. 5 Satz 1, § 98 Nr. 21 Spiegelstrich 2 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 2, § 30 Abs. 2 und § 80 Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(52) Das Gesetz über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2023-5-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 52 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration (Staatsministerium)“ ersetzt.
2. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und 6, Abs. 2 Satz 2, Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und Art. 7 Halbsatz 2 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.

(53) Art. 3 des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2023-6-I) veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Finanzen“ durch die Wörter „ , für Sport und Integration sowie der Finanzen und für Heimat“ ersetzt.
2. In Abs. 2 werden die Wörter „der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „für Sport und Integration sowie der Finanzen und für Heimat sowie für Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(54) § 6 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise (AVÜG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2023-6-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 53 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ und die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(55) In § 21 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 1 und 3 Satz 2, § 23 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Nr. 54 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(56) In § 23 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, § 25 Abs. 2 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(57) Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 und 3 Satz 2, Art. 7 Abs. 5 Satz 1 und 5, Art. 19 Abs. 9 Satz 9 werden jeweils die Wörter „und für“ durch die Wörter „ , für Sport und“ ersetzt.
2. In Art. 19 Abs. 9 Satz 9 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
3. In Art. 7 Abs. 5 Satz 1 und 5 werden jeweils die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die

Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

(58) Die Bayerische Anerkennungsverordnung (Bay-AnerkV) vom 17. September 1991 (GVBl. S. 343, 371, BayRS 2024-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 8. September 2016 (GVBl. S. 287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

(59) In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2025-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(60) Die Sparkassenordnung (SpkO) vom 21. April 2007 (GVBl. S. 332, BayRS 2025-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration (Staatsministerium)“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 1, § 19 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.

(61) Das Bayerische Beamtenengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 3 Satz 4, Art. 100 Abs. 5, Art. 113 Abs. 3 Satz 2, Art. 114 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 137 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
2. In Art. 9 Abs. 2, Art. 14 Satz 5, Art. 15 Halbsatz 1 und 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 1, Art. 18 Abs. 1 Satz 3, Art. 23 Abs. 1 Satz 2, Art. 71 Abs. 2, Art. 85 Abs. 2 Satz 3, Art. 96 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 1, Art. 99 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Art. 100 Abs. 5, Art. 113 Abs. 3

Satz 2, Art. 114 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 4, Art. 120 Abs. 1 Satz 1, Art. 123 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(62) Das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 und Art. 18 Abs. 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus“ gestrichen.
2. In Art. 1 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3, Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 10 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3, Art. 26 Abs. 2 Satz 2, Art. 32, Art. 35 Abs. 2 Satz 2, Art. 42 Halbsatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(63) Das HföD-Gesetz (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
2. In Art. 1 Abs. 6, Art. 4 Satz 3 und Art. 24 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.
3. In Art. 7 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
4. In Art. 16 Abs. 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(64) Das Leistungslaufbahngesetz (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 4 werden die Wörter „das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst regelt“ durch die Wörter „Die Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst regeln jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.

2. In Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
3. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Art. 22 Abs. 7 Satz 4, Art. 64 Satz 1, Art. 67 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1, Art. 68 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
4. In Art. 34 Abs. 3 Satz 1 und Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.
5. In Art. 44 Abs. 1 Satz 3, Art. 65, 68 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(65) § 1 der Verwaltungsreform-Teilzeitverordnung (VwRefATZV) vom 10. Januar 2005 (GVBl. S. 2, BayRS 2030-2-1-4-F), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Satzteil vor dem Spiegelstrich 1 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.
2. In Nr. 3 Satzteil vor dem Spiegelstrich 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
3. Nr. 5 wird Nr. 4
4. Nr. 7 wird Nr. 5 und es werden in dem Satzteil vor dem Spiegelstrich die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
5. Die Nrn. 8 und 9 werden die Nrn. 6 und 7.

(66) In § 2 Abs. 2 der Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufV) vom 3. August 2009 (GVBl. S. 409, BayRS 2030-2-1-5-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 7. August 2015 (GVBl. S. 316) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Staatsministeriums“ die Wörter „für Wissenschaft und Kunst“ eingefügt.

(67) Die Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (FachV-Pol/VS) vom 9. Dezember 2010 (GVBl. S. 821; 2011 S. 36, BayRS 2030-2-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 3. August 2017 (GVBl. S. 427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bau und Ver-

kehr (im Folgendem: Staatsministerium)“ durch die Wörter „Sport und Integration (Staatsministerium)“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 5 und § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(68) In § 1 Satz 1 der Verordnung zum Arbeitsschutz für jugendliche Polizeivollzugsbeamte (JArbSchPolV) vom 19. September 1986 (GVBl. S. 321, BayRS 2030-2-5-I), die zuletzt durch § 1 Nr. 65 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(69) In § 2 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung von Fachbereichen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern vom 25. Februar 1975 (GVBl. S. 25, BayRS 2030-2-6-F), die zuletzt durch § 1 Nr. 66 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(70) § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a der Diplomierungsverordnung BayFHVR (FHVRDiplV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 406, BayRS 2030-2-9-F), die zuletzt durch § 1 Nr. 67 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„a) in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien

des Innern, für Sport und Integration,

für Wohnen, Bau und Verkehr,

für Unterricht und Kultus,

für Wissenschaft und Kunst,

für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,

für Umwelt und Verbraucherschutz,

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

für Gesundheit und Pflege.“

(71) In § 2 Abs. 2 der Ergänzungsausbildungsverordnung Steuer (EStBAPO) vom 27. April 2011 (GVBl. S. 220, BayRS 2030-2-13-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 2018 S. 14) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(72) In § 7 Abs. 7 Satz 1 und 2 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 409, BayRS 2030-2-20-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 28. November 2017 (GVBl. S. 541) geändert worden ist, werden die jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(73) Die Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV) vom 14. Februar 2007 (GVBl. S. 201, BayRS 2030-2-21-WK), die zuletzt durch § 1 Nr. 69 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.
2. In § 7 Abs. 4 Satz 2, Abs. 8 Satz 7 und § 7a werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(74) In § 9 Abs. 3 Satz 4, § 16 Abs. 1 Satz 5, § 17 Abs. 3 Satz 1, § 20 Satz 1 und 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl. S. 160, 210, BayRS 2030-2-22-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 551) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(75) Die Bayerische Hochschullehrerneben-tätigkeitsverordnung (BayHSchLNV) vom 15. September 1992 (GVBl. S. 428, BayRS 2030-2-23-WK), die zuletzt durch § 1 Nr. 71 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.
2. In § 11 Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.
3. In § 24 Abs. 1 Satz 6 und § 30 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „ und für“ ersetzt.

(76) In § 8 Abs. 1 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWV) vom 28. November 1997 (GVBl. S. 866, BayRS 2030-2-30-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2016 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(77) In § 13 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543, BayRS 2030-2-31-F), werden die

Wörter „ , Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(78) Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (ZustV-WM) vom 11. Juli 2011 (GVBl. S. 384, BayRS 2030-3-6-1-W), die zuletzt durch Verordnung vom 24. November 2014 (GVBl. S. 564) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie (im Folgenden: Staatsministerium)“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie (Staatsministerium)“ ersetzt.

(79) Die Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (ZustV-AM) vom 15. September 2005 (GVBl. S. 494, BayRS 2030-3-8-1-A), die zuletzt durch § 1 Nr. 76 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration (im Folgenden Staatsministerium)“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium)“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
4. In § 7 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „der Staatsministerien für Arbeit und Soziales, Familie und Integration oder“ durch die Wörter „des Staatsministeriums oder des Staatsministeriums“ ersetzt.

(80) In § 7 Abs. 2 der StMGP-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-GM) vom 11. September 2015 (GVBl. S. 347, BayRS 2030-3-10-1-G), werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(81) Das Bayerische Disziplinalgesetz (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018

(GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 18 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
2. In Art. 18 Abs. 3 Satz 3, Art. 74 Abs. 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 Satz 4, Art. 77 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(82) In § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen für den kommunalen Bereich (DVKommBayDG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 552, BayRS 2031-3-2-2-I), die zuletzt durch § 1 Nr. 80 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(83) Das Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 613, BayRS 2032-0-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für Heimat (Staatsministerium)“ ersetzt.
2. In Art. 5 Abs. 2 Satz 2, Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Art. 9, Art. 10 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, Art. 11 Abs. 2 Satz 1, 2, 3 und 5 werden jeweils die Wörter „der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ gestrichen.

(84) Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 26 Abs. 3, Art. 64 Abs. 1 Satz 1 und Art. 96 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
2. In Art. 29 Satz 2, Art. 100 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
3. In Art. 41 Abs. 1 Satz 2, Art. 42a Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1, Art. 57 Abs. 1 Satz 3, Art. 73 Abs. 1 Satz 2, Art. 74 und 99 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

4. In Art. 79 Satz 1 und Art. 98 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

5. In Art. 11 Abs. 2, Art. 14 Satz 1, Art. 20 Abs. 2 Halbsatz 2, Art. 22 Abs. 3, Art. 29 Satz 2, Art. 31 Abs. 2 Satz 5, Art. 42a Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 51 Abs. 3 Satz 5, Art. 60 Abs. 4, Art. 64 Abs. 1 Satz 1, Art. 65 Satz 3, Art. 74, Art. 78 Abs. 1 Satz 1, Art. 79 Satz 1, Art. 94 Abs. 5 Halbsatz 2, Art. 96 Satz 3, Art. 99 Abs. 1 Satz 1, Art. 102 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(85) In § 4 Abs. 1 Satz 4 der Bayerischen Sachbezugsverordnung (BaySachbezV) vom 21. Juli 2011 (GVBl. S. 396, BayRS 2032-2-5-F), die durch § 1 Nr. 82 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(86) In der Überschrift der Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen der Beamten der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2032-2-30-K/WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 1 Nr. 83 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(87) In § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung für Bürokosten der Gerichtsvollzieher (BKEntschV-GV) vom 29. November 2007 (GVBl. S. 827, BayRS 2032-2-41-J), die zuletzt durch § 1 Nr. 84 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(88) In der Überschrift und § 1 Abs. 1 der Sachbezugsverordnung StMAS/StMGP (SachbezV-A/G) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2032-2-81-A/G) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 85 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(89) In § 3 Abs. 1 der Verordnung über die freie Heilfürsorge für die Polizei (HeilfürsV) vom 19. März 1987 (GVBl. S. 93, BayRS 2032-3-2-6-I), die zuletzt durch § 1 Nr. 86 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(90) In § 6 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl. S. 50, BayRS 2032-3-4-1-WK), die durch § 1 Nr. 88 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium)“ durch die Wörter „Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.

(91) In Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 25 Satzteil vor Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(92) In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung (BayARV) vom 8. Dezember 2002 (GVBl. S. 992, BayRS 2032-4-4-F), die durch § 1 Nr. 90 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(93) In Art. 14 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl. S. 192, BayRS 2032-5-1-F), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(94) In Art. 9 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 5 Satz 1, Art. 12 Abs. 4 Satz 2, Art. 14 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2, Art. 50 Abs. 4, Art. 63 Satz 2, Art. 99a Abs. 3 Satz 5, Art. 116 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(95) In § 13 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Heilverfahrensverordnung (BayHeilvFV) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 865, BayRS 2033-1-1-1-F), die durch § 1 Nr. 93 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(96) Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 27a Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „ , für

Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

2. Art. 53 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ und die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 in dem Satzteil vor Buchst. a werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

3. In Art. 90 Nr. 3 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(97) In Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Art. 11 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsschulgesetzes (BayVwSG) vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 290, BayRS 2038-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 95 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(98) In § 1 Satz 1 der Verordnung über die Akademie der Sozialverwaltung (ASozVerwV) vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 172, BayRS 2038-1-4-A) werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(99) § 4 der Auswahlverfahrensordnung (AVfV) vom 8. Februar 2000 (GVBl. S. 48, BayRS 2038-3-1-2-F), die zuletzt durch § 1 Nr. 98 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 werden die Wörter „Bau und Verkehr, der Justiz, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Sport und Integration, der Jus-

tiz, für Unterricht und Kultus, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Heimat, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

2. In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

3. Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

b) In Halbsatz 2 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(100) In § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 4, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, § 21 Abs. 4 der Verordnung über den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in den fachlichen Schwerpunkten Vermessung und Geoinformation sowie Ländliche Entwicklung (VermGeoLEV/4.QE) vom 8. Oktober 2012 (GVBl. S. 514, BayRS 2038-3-1-4-F), die zuletzt durch § 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(101) Die Fachverordnung Verwaltungsinformatik (FachV-VI) vom 24. April 2012 (GVBl. S. 159, BayRS 2038-3-1-6-F), die zuletzt durch Verordnung vom 20. März 2018 (GVBl. S. 223, 435) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4, § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 3, § 22 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, § 27 Abs. 5 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4, § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 und 2, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 3, § 22 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1, § 27 Abs. 5, § 30 Abs. 2, § 36 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(102) § 6 der Fachverordnung nichttechnischer Verwaltungsdienst (FachV-nVD) vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 553, BayRS 2038-3-1-7-I), die zuletzt durch Verordnung vom 21. August 2017 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

2. In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(103) In § 16 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst - FachVbtuD) vom 28. September 2018 (GVBl. S. 755, BayRS 2038-3-1-8-V), werden die Wörter „und für“ durch die Wörter „ , für Sport und“ ersetzt.

(104) In § 11 Abs. 3 Satz 4, Abs. 5, § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 48 Abs. 2 Satz 1, § 50 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Archivwesen (FachV-Arch) vom 3. Januar 2014 (GVBl. S. 7, BayRS 2038-3-1-9-I/WK) werden jeweils die Wörter „Bildung Kultus,“ gestrichen.

(105) In § 7 Abs. 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen (FachV-Bibl) vom 1. September 2015 (GVBl. S. 330, BayRS 2038-3-1-10-I/WK) werden die Wörter „Bildung Kultus,“ gestrichen.

(106) Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18. November 2011 (GVBl. S. 599, BayRS 2038-3-2-12-I), die zuletzt durch Verordnung vom 16. November 2015 (GVBl. S. 429) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(107) In § 2 Nr. 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik (FachV-TechnÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2002 (GVBl. S. 184, BayRS 2038-3-2-14-I), die zuletzt durch § 1 Nr. 105 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(108) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Hygienekontrolldienst in der Fachlaufbahn Gesundheit (FachV-HygkontrD) vom 9. September 1990 (GVBl. S. 463, BayRS 2038-3-2-15-I), die zuletzt durch Verordnung vom 28. April 2015 (GVBl.

S. 149) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(109) Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt veterinär-technischer Dienst in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik (FachV-VettechnD) vom 18. September 2002 (GVBl. S. 518, BayRS 2038-3-2-16-I), die zuletzt durch § 1 Nr. 107 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(110) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Januar 2018 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „Sport und Integration und der Finanzen und für Heimat“ ersetzt.
2. In § 19 Satz 1 Nr. 2 Satz 5 werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.
3. In § 49 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(111) In § 55 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungsordnung Justiz (ZAPO-J) vom 16. Juni 2016 (GVBl. S. 123, BayRS 2038-3-3-17-J), die durch Verordnung vom 12. Juli 2018 (GVBl. S. 673) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(112) In § 5 Abs. 4 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 115 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(113) In § 4 Abs. 1 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (ZALGM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 454,

BayRS 2038-3-4-1-3-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 116 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(114) In § 4 Abs. 1 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (ZALS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 461, BayRS 2038-3-4-4-1-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 117 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(115) In § 4 Abs. 1 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (ZALR) vom 31. August 1995 (GVBl. S. 682, BayRS 2038-3-4-5-1-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 118 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(116) In § 4 Abs. 1 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien (ZALG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 477, BayRS 2038-3-4-6-1-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 119 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(117) Die Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 21. April 1997 (GVBl. S. 154, BayRS 2038-3-4-7-6-K/I), die zuletzt durch § 1 Nr. 122 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
2. In § 3 Nr. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „, für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(118) In § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Studiensemnarverordnung berufliche Schulen (StuSembSV) vom 11. November 2011 (GVBl. S. 578, BayRS 2038-3-4-8-1-K), die durch § 1 Nr. 123 der Verordnung vom 22. Juli 2014

(GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(119) In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung vom 21. März 1994 (GVBl. S. 196, BayRS 2038-3-4-8-4-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 124 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(120) Die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl. S. 436, 516, BayRS 2038-3-4-8-7-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 125 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

2. Die Überschrift des fünften Teils wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Teil Inkrafttreten“.

3. Die §§ 50 und 51 werden aufgehoben.

4. Der bisherige § 52 wird § 50 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten“

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

(121) In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562; 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 126 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(122) In § 2 Abs. 1 der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch Verordnung vom 8. August 2016 (GVBl. S. 268) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(123) In § 4 Abs. 1 der Förderlehrerstudienordnung (FöISO) vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 399, BayRS 2038-3-4-9-1-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 128 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(124) In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Förderlehrerprüfungsordnung II (ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387, BayRS 2038-3-4-9-3-K), die durch § 1 Nr. 129 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium)“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ ersetzt.

(125) Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation (FachV-VermGeo) vom 28. September 2012 (GVBl. S. 493, BayRS 2038-3-5-5-F), die zuletzt durch § 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

2. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

3. In § 26 Nr. 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(126) In § 2 Satz 1 der Fachverordnung Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 2018 S. 14) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(127) Die Fachverordnung technische und nichttechnische Dienste FM (FachV-FM) vom 27. April 2011 (GVBl. S. 227, BayRS 2038-3-5-7-F), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 2018 S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

2. In § 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

4. In § 7 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(128) § 3 der Verordnung über die Einstellung von Beamten für den technischen Dienst bei der Bayerischen Landesgewerbeanstalt Nürnberg (EinstellungsV/BLGA) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2038-3-6-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 1 Nr. 135 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Buchst. a werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.
2. In Nr. 2 Buchst. a werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(129) In § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über die fachlichen Schwerpunkte eichtechnischer und beschusstechnischer Dienst (FachV-ebtD) vom 12. Dezember 2013 (GVBl. S. 676, BayRS 2038-3-6-4-W), werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(130) In § 7 Abs. 2 Satz 2 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Fachlehrerinnen/Fachlehrer und Fachberaterinnen/Fachberater (LH ZAPO/FL/FB) vom 12. August 1997 (GVBl. S. 489, BayRS 2038-3-7-8-L), die durch § 1 Nr. 137 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(131) In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-Soz-Verw) vom 7. Januar 2013 (GVBl. S. 11, BayRS 2038-3-8-3-A), die zuletzt durch § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 538) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration (im Folgenden: Staatsministerium)“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium)“ ersetzt.

(132) In der Überschrift und in § 1 Abs. 1 der Auswahlverfahrensverordnung-AM (AuswV-AM) vom 14. September 2011 (GVBl. S. 498, BayRS 2038-3-8-8-A), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 21. August 2017 (GVBl. S. 448) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(133) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt technische Dienste im Ge-

schäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (FachV-StMUV) vom 14. November 2013 (GVBl. S. 654, BayRS 2038-3-9-2-U), werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(134) § 1 der Verordnung über den sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn (FibQualiV) vom 3. Januar 2011 (GVBl. S. 35, BayRS 2038-4-1-1-V), die zuletzt durch § 1 Nr. 142 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
2. In Abs. 3 werden die Wörter „der Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „der für Inneres, Bildung, Wissenschaft, Arbeit oder Soziales zuständigen Staatsministerien“ ersetzt, werden die Wörter „Aufsicht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Aufsicht des für Inneres zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt und werden die Wörter „Aufsicht des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst oder der Aufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Aufsicht der für Bildung, Wissenschaft, Arbeit oder Soziales zuständigen Ministerien“ ersetzt.

(135) § 1 Satz 2 der Modularen Qualifizierungsverordnung (ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 538, BayRS 2038-5-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Nr. 143 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat, seines Geschäftsbereichs und der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „und für Heimat, seines Geschäftsbereichs und der seiner Rechtsaufsicht“ ersetzt.
2. In Nr. 3 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(136) In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Qualifizierungsverordnung Justiz (QV-J) vom 22. Februar 2012 (GVBl. S. 51, BayRS 2038-5-3-1-J), die durch § 1 Nr. 144 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Fami-

lie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(137) Die Durchführungsverordnung StMBW Art. 28 Abs. 2 BayDSG (DVBayDSG-KM) vom 23. März 2001 (GVBl. S. 113, 212, BayRS 204-1-2-K), die zuletzt durch Verordnung vom 1. April 2014 (GVBl. S. 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Kurzbezeichnung wird die Angabe „StMBW“ durch die Angabe „StMUK“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(138) Das Bayerische E-Government-Gesetz (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 3 Satz 1 und Art. 9 Satz 2 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
2. In Art. 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und dem Staatsministerium der Justiz festlegt“ durch die Wörter „das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Staatsministerien festlegt“ ersetzt.

(139) In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bayerische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BayBITV) vom 8. November 2016 (GVBl. S. 314, BayRS 206-1-1-F), die zuletzt durch Verordnung vom 11. September 2018 (GVBl. S. 733) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(140) In Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (AGPaßPAuswG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 249, BayRS 210-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 148 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(141) In Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), das durch Art. 39b Abs. 5 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, werden die Wörter

„Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(142) In § 3 Abs. 1 Satz 3 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2018 (GVBl. S. 653) geändert worden ist, werden die Wörter „und für“ durch die Wörter „ , für Sport und“ ersetzt.

(143) Das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) vom 8. Juli 2008 (GVBl. S. 344, BayRS 211-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7c Abs. 1 Satz 2, Art. 10 Abs. 2 und 3 Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
2. In Art. 10 Abs. 2 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(144) In Art. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG) vom 24. November 1999 (GVBl. S. 464, BayRS 212-2-G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(145) Das Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 7 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
2. In Art. 29c Abs. 2 Satz 1 und Art. 29f Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.
3. Art. 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 7 und Abs. 2 Nr. 3 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

cc) In den Nrn. 8 und 10 werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(146) In § 2 Satz 2 Nr. 6 der Landesämterverordnung (LAV-UGV) vom 27. November 2001 (GVBl. S. 886, BayRS 2120-3-U/G), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

(147) In § 7 Abs. 6 der Gesundheitsgebührenverordnung (GGebV) vom 1. Juni 1991 (GVBl. S. 189, BayRS 2120-8-U/G), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 26. Februar 2019 (GVBl. S. 31) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(148) § 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe (HeilBZustV) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. S. 549, BayRS 2122-5-G), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juli 2014 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.
2. In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ und die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
3. In Abs. 5 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(149) Das Bayerische Krankenhausgesetz (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 22 Abs. 3 werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.
2. In Art. 22 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und 2, Art. 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(150) In § 20 Abs. 2, 3 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 5

der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (DVBayKrG) vom 14. Dezember 2007 (GVBl. S. 989, BayRS 2126-8-1-G), die zuletzt durch Verordnung vom 11. November 2016 (GVBl. S. 324) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(151) In Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ und die Wörter „und für Integration“ durch die Wörter „ , für Sport und Integration“ ersetzt.

(152) In Art. 13a Abs. 5 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch § 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ und die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(153) Die Unterstützungsfonds-Verordnung (UStützV) vom 5. Mai 2006 (GVBl. S. 227, BayRS 2129-4-3-U), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GVBl. S. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(154) Die Gutachterausschussverordnung (BayGaV) vom 5. April 2005 (GVBl. S. 88, BayRS 2130-2-B), die durch §§ 1 und 3 Satz 3 der Verordnung vom 30. September 2014 (GVBl. S. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 werden die Wörter „die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.
2. In § 18 Satz 1 werden die Wörter „von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 und § 18 Satz 2 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(155) In § 1 Abs. 2 Halbsatz 2 und § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130-3-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

(156) In Art. 47 Abs. 2 Satz 1, Art. 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Art. 61 Abs. 4 Nr. 6 Halbsatz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, 6 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

(157) In § 1 Abs. 3 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) vom 10. November 2007 (GVBl. S. 792, BayRS 2132-1-2-B), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694) geändert worden ist, werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

(158) Die Prüfsachverständigenverordnung (PrüfV-Bau) vom 29. November 2007 (GVBl. S. 829, BayRS 2132-1-10-B), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ eingefügt.

(159) Die Zusatzqualifikationsverordnung Bau (ZQualVBau) vom 17. Mai 1994 (GVBl. S. 401, BayRS 2132-1-22-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 14 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.
2. In § 14 werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „, Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

(160) Die Bauprodukte- und Bauartenverordnung (BauPAV) vom 20. September 1999 (GVBl. S. 424, BayRS 2132-1-23-B), die zuletzt durch § 1 Nr. 181 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 und § 5 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

(161) In Art. 3 Satz 3 und Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

(162) Das Baukammergesetz (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-B), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 Abs. 6 und Art. 33 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.
2. In Art. 33 Nr. 3 werden die Wörter „Bildung und Kultur,“ gestrichen.

(163) In Art. 41 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2141-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 184 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „des Innern, für“ durch die Wörter „für Wohnen,“ ersetzt.

(164) In Art. 17 Abs. 3 Satz 2, Art. 18 Abs. 7 und Art. 31 Satzteil vor Nr. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(165) In § 8 Abs. 2 Satz 3 der Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung (AVBayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. August 2018 (GVBl. S. 706) geän-

dert worden ist, werden die Wörter „und für Integration“ durch die Wörter „ , für Sport und Integration“ ersetzt.

(166) Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
2. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ ersetzt.
3. In Art. 17 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „und für“ durch die Wörter „ , für Sport und“ ersetzt.

(167) Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 33 Abs. 2 Satz 1 und Art. 53 Abs. 1 Nr. 14 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
2. In Art. 49 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(168) In § 11 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Rettungssanitätsverordnung (BayRettSanV) vom 23. April 2015 (GVBl. S. 134, BayRS 215-5-1-3-I) werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(169) Das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 318, BayRS 215-6-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 10 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „Bau und

Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

2. In Art. 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(170) In § 5 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über die Alarmierung der Feuerwehren im Landkreis München (MüFwAlV) vom 30. Mai 2014 (GVBl. S. 221, BayRS 215-6-1-1-I) werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(171) In Art. 18 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes (BaySchwBerG) vom 9. August 1996 (GVBl. S. 320, BayRS 2170-2-A), das zuletzt durch § 1 Nr. 194 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286, 405) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.

(172) In § 2 Abs. 1 Satz 3 der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV) vom 28. Juli 2005 (GVBl. S. 350, BayRS 2170-2-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 10. November 2016 (GVBl. S. 321) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(173) Art. 12 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes (BayLErzGG) vom 9. Juli 2007 (GVBl. S. 442, BayRS 2170-3-A), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
2. In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ ersetzt.

(174) In Art. 25 Abs. 2 Satz 1 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) vom 8. Juli 2008 (GVBl. S. 346, BayRS 2170-5-G), das zuletzt durch § 1 Nr. 198 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geän-

dert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Heimat sowie für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

(175) In Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Vereinsgesetzes (AGVereinsG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2180-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 200 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(176) In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, Art. 24 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421, BayRS 2180-4-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. November 2015 (GVBl. S. 410) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(177) In § 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Beschussrechts (AVWaffBeschr) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. S. 851, BayRS 2186-1-I), die zuletzt durch § 1 Nr. 202 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(178) In der Überschrift und in § 1 Nr. 1 und 5 und § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Waffenrecht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (ZustWaffVIM) vom 2. Februar 2011 (GVBl. S. 74, BayRS 2186-1-1-I), die durch § 1 Nr. 203 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(179) Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 204 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

2. In Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Art. 4a

Abs. 5 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

3. In Art. 5 Abs. 7 und Art. 8 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

4. In Art. 6 Abs. 3 werden die Wörter „Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ ersetzt.

5. In Art. 10 Satz 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.

(180) Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 2 und Art. 8 Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr und des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „Sport und Integration und des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat“ ersetzt.

(181) In Art. 8 Abs. 9 Satz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 39b Abs. 13 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(182) In Art. 25 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-2-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, werden die Wörter

„Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „Sport und Integration und der Finanzen und für Heimat“ ersetzt.

(183) In Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Geodateninfrastrukturgesetzes (BayGDIG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 453, BayRS 219-5-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 341) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(184) In § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 4 der ALB-Abrufverordnung (ALBV) vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 116, BayRS 219-8-F), die zuletzt durch § 1 Nr. 210 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(185) Die Verordnung über die Bayerische Akademie der Schönen Künste in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1994 (GVBl. S. 948, BayRS 220-1-WK), die zuletzt durch § 1 Nr. 211 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(186) Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 3 und Art. 21 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.
3. In Art. 16 Abs. 4, Art. 71 Abs. 3 Satz 2 und Art. 106 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

4. In Art. 95 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

(187) Die Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 31. Oktober 2018 (GVBl. S. 816) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst: „diese legt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst fest.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 Nr. 3, 4 und 5 werden jeweils nach dem Wort „Staatsministeriums“ die Wörter „für Unterricht und Kultus“ eingefügt.
 - b) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ eingefügt.
3. In § 5 Nr. 1 Halbsatz 3 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ eingefügt.
4. In § 12 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ eingefügt.
5. In § 13 Abs. 1 und 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Wissenschaft und Kunst“ eingefügt.
6. In § 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Halbsatz 3 werden jeweils nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ eingefügt.
7. In § 19 Abs. 2 Satz 3 und in § 21 Satz 1 Nr. 5 werden jeweils nach dem Wort „Staatsministeriums“ die Wörter „für Unterricht und Kultus“ eingefügt.
8. In § 22 Nr. 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ eingefügt.
9. In § 34 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach

dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Wissenschaft und Kunst“ eingefügt.

10. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden nach Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Wissenschaft und Kunst“ eingefügt.
11. In § 38 Abs. 5 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ eingefügt.
12. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Anerkennung von Qualifikationen im Einzelfall

¹Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen, Eignungsprüfungen oder sonstige Prüfungen, die den in dieser Verordnung genannten Qualifikationen gleichwertig sind, können im Einzelfall anerkannt werden

1. soweit es sich um solche außerhalb des Hochschulbereichs handelt, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder einer von diesem beauftragten Stelle,
2. soweit es sich um solche innerhalb des Hochschulbereichs handelt, vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst oder einer von diesem beauftragten Stelle.

²§ 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

(188) In § 2 Abs. 6 und § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern vom 8. März 2000 (GVBl. S. 155, BayRS 2210-1-1-4-WK), die zuletzt durch § 1 Nr. 214 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(189) Die Verordnung über die bayerischen Studentenwerke (StudWV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. S. 42, BayRS 2210-1-1-7-1-WK), die zuletzt durch § 1 Nr. 215 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „für Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

3. In § 9 Abs. 7 Satz 4 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(190) Die Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung (StuBeiDaV) vom 18. September 2006 (GVBl. S. 754, BayRS 2210-1-1-8-WK), die zuletzt durch § 1 Nr. 216 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.
2. In § 12 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 und § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(191) In § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren (WissZentErV) vom 31. Mai 2007 (GVBl. S. 372, BayRS 2210-1-1-12-WK), die zuletzt durch Art. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(192) In § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung der Mitgliedschaft der Leiter von klinischen Einrichtungen in den Fakultätsräten der medizinischen und tiermedizinischen Fakultäten vom 16. November 1999 (GVBl. S. 514, BayRS 2210-1-2-WK), die zuletzt durch § 1 Nr. 218 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ durch die Wörter „Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

(193) Das Bayerische Universitätsklinikagesetz (Bay-UniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.
2. In Art. 3 Abs. 4 Satz 2, Art. 5 Abs. 4 Satz 2 und Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(194) § 7 Abs. 1 der Verordnung über das Bayerische Forschungszentrum für Wissensbasierte Systeme vom 25. August 1988 (GVBl. S. 301, BayRS 2210-2-5-4-WK), die zuletzt durch § 1 Nr. 220 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Bildung und Kul-

tus, Wissenschaft und Kunst sowie für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „Wissenschaft und Kunst sowie für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

2. In Satz 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(195) In § 5 Satz 1 der Unterrichtszeitverordnung für Kunsthochschulen (UzKHV) vom 5. September 2000 (GVBl. S. 734, BayRS 2210-3-3-WK), die zuletzt durch § 1 Nr. 221 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(196) In § 5 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 (GVBl. S. 797, BayRS 2210-4-1-6-2-WK), die zuletzt durch § 1 Nr. 222 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(197) Die Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (ELbAV) vom 29. Oktober 1985 (GVBl. S. 681, BayRS 2210-4-4-WK), die zuletzt durch § 1 Nr. 223 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(198) In § 3 der Verordnung über die staatlichen Zuschüsse für Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge in kirchlicher Trägerschaft vom 25. September 1998 (GVBl. S. 884, BayRS 2210-6-2-WK), die zuletzt durch § 1 Nr. 224 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(199) In Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(200) In Art. 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung (AkadPolBiG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 226 der Verordnung vom

22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(201) In § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und § 4 Abs. 6 und 7 der Wahlordnung für den Beirat der Akademie für Politische Bildung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-1-2-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 227 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(202) In Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des HfP-Gesetzes (HfPG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-2-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. November 2014 (GVBl. S. 490) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(203) In § 1 Satz 3 und § 4 der Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Familienforschung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 812, BayRS 2211-6-3-A), die durch § 1 Nr. 231 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(204) Die Verordnung zur Errichtung des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-6-4-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 232 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 3 Abs. 6 werden jeweils die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

(205) Das Kirchensteuergesetz (KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl. S. 1026, BayRS 2220-4-F/K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 5 Satz 1 und Art. 2 Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
2. In Art. 8 Abs. 1 Satz 3, Art. 16 Abs. 6 Satz 1, Art. 17

Abs. 1 Satz 2, Art. 20 Abs. 2 Satz 1, Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

3. In Art. 26 Satz 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat sowie für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „und für Heimat sowie für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(206) Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus (Staatsministerium) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
2. In Art. 11 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
3. In Art. 24 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat und im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „und für Heimat und im Benehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
4. In Art. 115 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(207) In § 1 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 634) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(208) In § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 1 der Verordnung über Berufung und Amtszeit der Mitglieder sowie die Geschäftsführung des Landesschulbeirats

in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-2-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 1 Nr. 234 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(209) Die Verordnung zur Errichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) vom 18. Oktober 2013 (GVBl. S. 630, BayRS 2230-1-1-6-K) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst legt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus legt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(210) Das Bayerische Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BayAGBAföG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-2-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr und des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Sport und Integration und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
2. In Art. 4 werden nach dem Wort „Ausbildungsförderung“ die Wörter „nach dem BAföG“ eingefügt.

(211) In Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Satz 1 des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes (BayAföG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-2-2-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 236 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286, 405) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(212) Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes (DVBayAföG) vom 13. Dezember 1972 (GVBl. S. 501, BayRS 2230-2-2-1-K), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 14. Oktober 2014 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus,

Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt und nach dem Wort „Ausbildungsförderung“ die Wörter „nach dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz“ eingefügt.

2. In § 3 werden die Wörter „Landesamt für Ausbildungsförderung“ durch die Wörter „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(213) Das Bayerische Elitelförderungsgesetz (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl. S. 104, BayRS 2230-2-3-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 238 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.
2. In Art. 9 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Wissenschaft und Kunst“ ersetzt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „Wissenschaft und Kunst“ ersetzt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ ersetzt.

(214) In § 3 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 der Zulassungsverordnung (ZLV) vom 17. November 2008 (GVBl. S. 902, BayRS 2230-3-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 11. März 2016 (GVBl. S. 65) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(215) Das Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 241 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ ersetzt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ ersetzt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ ersetzt.
2. In Art. 4 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.
3. In Art. 5 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(216) Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz

(BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 22. Oktober 2018 (GVBl. S. 810) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
2. In Art. 23 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
3. In Art. 53 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ ersetzt.

(217) In § 8 Abs. 7 Satz 2 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Mai 2018 (GVBl. S. 398) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(218) Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
2. In Art. 30 Satz 3 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(219) In § 17 Abs. 4 Satz 5 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 538) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(220) In § 20 Abs. 2 Satz 3 der Volksschulordnung-F (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 731, 907, BayRS 2233-2-1-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(221) In § 21 Abs. 1 Satz 1 der Förderberufsschulordnung (BSO-F) vom 26. Oktober 2009 (GVBl. S. 580, BayRS 2233-2-2-K), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(222) In § 11 der Hausunterrichtsverordnung (HUn-terV) vom 29. August 1989 (GVBl. S. 455, 702, BayRS 2233-2-3-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 247 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(223) In § 10 Abs. 1 Satz 4, § 14 Abs. 6 und § 26 der Krankenhausschulordnung (KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 288, BayRS 2233-2-7-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 248 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(224) In § 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) vom 26. Oktober 2004 (GVBl. S. 419, BayRS 2233-6-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 249 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(225) In § 18 Abs. 1 der Schulordnung für die Schulen besonderer Art (BesASO) vom 30. August 2006 (GVBl. S. 722, BayRS 2235-2-1-1-K), die durch § 1 Nr. 252 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(226) Die Studienkollegordnung Univ. vom 22. April 1994 (GVBl. S. 434, BayRS 2235-3-1-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 253 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ ersetzt.
2. In § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 und § 39 werden jeweils die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

(227) Die Studienkollegordnung FH vom 22. April 1994 (GVBl. S. 445, BayRS 2235-3-2-1-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 254 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ ersetzt.

2. In § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 und § 39 werden jeweils die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

(228) In § 2 Abs. 1 der Begabtenprüfungsverordnung (BegPO) vom 12. August 1986 (GVBl. S. 265, BayRS 2235-4-1-K/WK), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juli 2015 (GVBl. S. 314) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(229) In § 24 Abs. 1 der Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung (ALPO) vom 17. Juni 1996 (GVBl. S. 249, BayRS 2235-5-1-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 31. Oktober 2018 (GVBl. S. 816) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(230) In § 15 der Verordnung zur beruflichen Grundbildung in Bayern vom 17. Mai 1991 (GVBl. S. 153, BayRS 2236-2-3-1-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 258 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(231) In § 76 Abs. 3 Satz 1 der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl. S. 134, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 552) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(232) In § 63 Abs. 3 der Berufsfachschulordnung Musik (BFSO Musik) vom 30. September 2008 (GVBl. S. 806, BayRS 2236-4-1-3-K), die zuletzt durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. S. 429) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(233) In § 64 Abs. 3 Satz 1 der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe (BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl. S. 35, BayRS 2236-4-1-4-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 552) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(234) In § 67 Abs. 3 Satz 1 der Berufsfachschul-

ordnung Fremdsprachenberufe (BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl. S. 419, BayRS 2236-4-1-6-K), die zuletzt durch § 13 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(235) In § 74 Abs. 3 Satz 1 der Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie (BFSO MTA PTA) vom 3. September 1987 (GVBl. S. 325, BayRS 2236-4-1-7-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 552) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(236) In § 73 Abs. 3 Satz 1 der Berufsfachschulordnung Podologie (BFSO Podologie) vom 23. April 1993 (GVBl. S. 317, 854, BayRS 2236-4-1-8-K), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 552) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(237) In § 2 Abs. 2, der Fußnote 1 zu Anlage 1, der Fußnote 1 zu Anlage 3, der Fußnote 1 zu Anlage 5 und der Fußnote 1 zu Anlage 6 der Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2017 (GVBl. S. 512) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(238) In § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Zulassung zu den öffentlichen Berufsfachschulen für Logopädie (ZulLogV) vom 19. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 46, BayRS 2236-4-4-1-K), die durch § 1 Nr. 265 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(239) In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 18. Januar 2019 (GVBl. S. 6) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(240) In § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl. S. 278, 456, BayRS 2236-6-1-5-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 269 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(241) In § 10 Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451, BayRS 2236-7-1-K), die durch § 7 der Verordnung vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 552) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(242) In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 18. Januar 2019 (GVBl. S. 6) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(243) In § 1 und § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 29. Mai 1990 (GVBl. S. 196, BayRS 2236-9-2-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 277 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(244) In § 2 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl. S. 255, BayRS 2236-9-3-K), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 31. Oktober 2018 (GVBl. S. 816) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(245) In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher (BQFVÜDolm) vom 3. März 2008 (GVBl. S. 76, BayRS 2236-9-5-K), die durch Verordnung vom 5. März 2014 (GVBl. S. 101) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(246) In § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg (ZAPO Tele) vom 19. November 2002 (GVBl. S. 857; 2003 S. 276, BayRS 2236-10-2-K), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Juni 2015 (GVBl. S. 253) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(247) In § 4 Abs. 2 Satz 4 der Sing- und Musikschulverordnung (SiMuV) vom 17. August 1984 (GVBl. S. 290, BayRS 2237-4-K), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Oktober 2017 (GVBl. S. 526) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(248) Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2016 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ durch die Wörter „Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ eingefügt.

2. In Art. 20 Abs. 3 Satz 2, Art. 24 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(249) In § 2 Satz 1 der EG-Richtlinienverordnung für Lehrer (EGRiLV-Lehrer) vom 23. Juli 1992 (GVBl. S. 245, BayRS 2238-1-1-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 281 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(250) In § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten zur Förderung der dem Bayerischen Volkshochschulverband angeschlossenen Einrichtungen in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2239-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 1 Nr. 283 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(251) In Art. 2 Abs. 2 des Pflichtstückegesetzes (PflStG) vom 6. August 1986 (GVBl. S. 216, BayRS 2240-1-WK), das durch § 1 Nr. 284 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(252) In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Gliederung der staatlichen Bibliotheksverwaltung (BibIVwGIV) vom 16. Juni 1999 (GVBl. S. 283, BayRS 2240-2-WK), die zuletzt durch § 1 Nr. 285 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(253) In § 27 Satz 1 der Allgemeinen Benützungssordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18. August 1993 (GVBl. S. 635, BayRS 2240-3-WK), die zuletzt durch § 1 Nr. 286 der Verordnung vom 22. Juli

2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(254) In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Gliederung der Staatlichen Archive Bayerns vom 28. Mai 1990 (GVBl. S. 175, BayRS 2241-2-WK), die durch § 1 Nr. 287 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(255) In Art. 11 Abs. 3 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(256) In Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl. S. 340, BayRS 2250-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 16 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, werden die Wörter „und Integration“ durch die Wörter „ , für Sport und Integration“ ersetzt.

(257) In Art. 24 Satz 1 und 3 des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 17 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(258) In Art. 19 Satz 1 und 3 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 18 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(259) In Art. 6 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes Rundfunk (AGRf) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 477, 480, BayRS 2251-11-S), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 159) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(260) In den Art. 3 und 5 Satz 2 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 294 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(261) In § 13 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern (BayAPOFspl) vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 40, BayRS 227-3-2-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 41) geändert worden ist, werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(262) Die Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-3-3-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 296 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 und Anlage 2 Nr. 2.4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch das Wort „Staatsministerium“ ersetzt.

(263) In den Art. 7 und 13 Abs. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „für Wirtschaft, Landesplanung und Energie“ ersetzt.

(264) In der Anlage der Landesplanungsbeiratsverordnung (LplBV) vom 30. Juni 2005 (GVBl. S. 252, BayRS 230-1-1-F), die durch § 1 Nr. 298 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(265) In § 3 der Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände (KostErstV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 230-1-4-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 299 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „für Wirtschaft, Landesplanung und Energie“ ersetzt.

(266) Das Bayerische Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl. S. 260, BayRS 2330-2-B), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 195) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Art. 23 werden jeweils die Wörter „des Innern, für“ durch die Wörter „für Wohnen,“ ersetzt.

2. In Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(267) Das Bayerische Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBl. S. 562, 781; 2011 S. 115, BayRS 2330-3-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 195) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.
2. In Art. 22 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(268) Die Durchführungsverordnung Wohnungsrecht (DVWoR) vom 8. Mai 2007 (GVBl. S. 326, BayRS 2330-4-B), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 9 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(269) In Art. 2 des Gesetzes über die Verwendung der Rückflüsse aus Darlehen des Freistaates Bayern zur Förderung des Wohnungsbaues in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2330-6-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 302 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ ersetzt.

(270) In Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Buchst. d des Gesetzes über die Sudetendeutsche Stiftung (SudetStG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 240-5-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 198) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(271) In § 2 Abs. 3 Satz 1 der BEG/SSV-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-BEG/SSV) vom 21. Dezember 2001 (GVBl. S. 1031, BayRS 251-6-F), die zuletzt

durch § 2 der Verordnung vom 11. September 2018 (GVBl. S. 729) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(272) In Art. 1 Satzteil vor Nr. 1 des Ausführungsgesetzes-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) vom 24. August 1990 (GVBl. S. 338, BayRS 26-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 612) geändert worden ist, werden die Wörter „und für“ durch die Wörter „ , für Sport und“ ersetzt.

(273) In § 1 Nr. 4 der Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht (ZustVAusIR) vom 27. August 2018 (GVBl. S. 714, 738, BayRS 26-1-1-I), werden die Wörter „und für“ durch die Wörter „ , für Sport und“ ersetzt.

(274) In § 1 der Härtefallkommissionsverordnung (HFKomV) vom 8. August 2006 (GVBl. S. 436, BayRS 26-1-2-I), die zuletzt durch § 1 Nr. 307 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(275) Das Aufnahmegesetz (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Staatsministerium) übertragen, das vor Erlass der Verordnung das Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr herstellt“ durch die Wörter „des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) übertragen“ ersetzt.
2. In Art. 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ ersetzt.

(276) In § 2 Satz 2 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) vom 16. August 2016 (GVBl. S. 258, BayRS 26-5-1-I) werden die Wörter „für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.

(277) In Art. 5 Abs. 5 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-I) werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(278) Art. 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK-Gesetz) vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 134, BayRS 281-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 310 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration (Staatsministerium)“ ersetzt.
2. In Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 und 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.

(279) Das Bayerische Stiftungsgesetz (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 Nr. 46 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Als Oberste Stiftungsbehörden sind zuständig

1. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für Stiftungen, die der Religion oder Bildung gewidmet sind,
 2. das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für Stiftungen, die der Wissenschaft, Forschung, Kunst oder Denkmalpflege gewidmet sind,
 3. das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für alle übrigen Stiftungen.“
2. In Art. 22 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 3. In Art. 25 Abs. 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(280) Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes (AVBayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 23, BayRS 282-1-1-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 18. März 2016 (GVBl. S. 67) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 Halbsatz 1 werden jeweils die Wörter „Bildung und Kultus,

Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(281) Das Gesetz über die Bayerische Landesstiftung (BayLStG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 282-2-10-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl. S. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

bb) Nr. 4 Buchst. a bis c wird wie folgt gefasst:

„a) des Innern, für Sport und Integration,

b) für Wissenschaft und Kunst,

c) für Familie, Arbeit und Soziales,“.

b) In Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 7 Halbsatz 1 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

2. In Art. 9 Abs. 2 Satz 2 und Art. 12 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(282) Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung vom 24. Juli 1990 (GVBl. S. 241, BayRS 282-2-11-W), das zuletzt durch § 1 Nr. 313 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

b) In Nr. 3 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

c) In Nr. 4 werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

2. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „Wissenschaft und Kunst, des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sowie des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

3. In Art. 10 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(283) Das Gedenkstättenstiftungsgesetz (GedStG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 931, BayRS 282-2-12-UK), das zuletzt durch § 1 Nr. 314 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ ersetzt.

2. In Art. 4 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und Art. 17 werden jeweils die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

3. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(284) Das Gesetz zur Errichtung der „Stiftung Staatstheater Nürnberg“ vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 533, BayRS 282-2-13-WK), das zuletzt durch § 1 Nr. 315 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

2. In Art. 14 Satz 2 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(285) In Art. 4 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Errichtung der „Stiftung Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“ vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 536, BayRS 282-2-14-WK), das zuletzt durch § 1 Nr. 316 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(286) Das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Opferhilfe Bayern“ vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 388, BayRS 282-2-15-J), das durch § 1 Nr. 317 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Bau und Verkehr sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Sport und Integration sowie für Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
2. In Art. 8 Satz 2 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(287) Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 19 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Art. 4 und 6 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
2. Art. 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „Sport und Integration, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(288) Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Abs. 2 werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
2. In Art. 35 Abs. 1 Satz 2 und Art. 49 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
3. In Art. 41 werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.
4. In Art. 53 Abs. 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat, das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „und für Heimat, das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(289) Das Dolmetschergesetz (DolmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-12-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 Buchst. d werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
2. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(290) Das Bayerische Richter- und Staatsanwalts-gesetz (BayRiStAG) vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118, BayRS 301-1-J), das durch § 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
2. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
3. In Art. 32 Abs. 3 werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
4. In Art. 52 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
5. In Art. 61 Abs. 3 und Art. 67 Abs. 1 Satz 2 werden

jeweils die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

6. In Art. 74 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Sport und Integration, der Finanzen und für Heimat sowie für Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(291) In Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(292) In Art. 100 Abs. 6 des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch Art. 38b Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(293) In § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 und § 3 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung der Dienstaufsicht auf die Gerichte für Arbeitsachen in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 32-4-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 1 Nr. 327 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(294) In § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 der Verordnung über die Führung der Dienstaufsicht über die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und über die Festsetzung der Zahl und die Berufung der Sozialrichter und Landes-sozialrichter in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-4-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 1 Nr. 329 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(295) Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl. S. 162, BayRS 34-1-I), das zuletzt durch Art. 10b Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Satz 2, Art. 4 und Art. 9 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

2. In Art. 17 Satz 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „Sport und Integration, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ ersetzt.

(296) In § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 3 Satz 1 und 4 und § 6 der Verordnung über die Landesanzwaltschaft Bayern (LABV) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 554, BayRS 34-3-I), die zuletzt durch § 1 Nr. 331 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(297) In § 1 Satz 2 der Verordnung über die Bestellung von Verwaltungsbeamten zu Beisitzern in den Ausschüssen nach § 26 VwGO und über die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer nach § 84 BPersVG (VerwBBeisV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 34-5-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 332 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(298) In den Art. 3 und 7 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 35-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 73a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(299) Das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 400-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. November 2016 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 61 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
2. In Art. 65 werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

(300) In Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 261, BayRS 404-3-J), das zuletzt durch § 1 Nr. 337 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(301) In Art. 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Präimplantationsdiagnostikverordnung (BayAGPIDV) vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 542, BayRS 453-2-G) werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(302) § 3 der Verordnung zur Durchführung von Aufgaben im Wehrwesen vom 14. September 1993 (GVBl. S. 725, BayRS 520-1-I), die zuletzt durch § 1 Nr. 339 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

bb) In Buchst. b werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

b) Nr. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

bb) In Buchst. b werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

cc) In Buchst. c werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

2. In Abs. 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(303) In § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satzteil vor Nr. 1, §§ 4c, 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 der Vertretungsverordnung (VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl. S. 733, BayRS 600-1-F), die zuletzt durch § 1 Nr. 340 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(304) In § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 der Verordnung über das Landesamt für Finanzen (LfFV) vom 8. August 2005 (GVBl. S. 371, BayRS 600-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 25. April 2018 (GVBl. S. 276) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „ , für Lan-

desentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(305) In § 1 Satz 2 der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSVV) vom 14. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 22, BayRS 600-15-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 569) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(306) In § 1 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 der Landesfamilienkassenverordnung (LFamKV) vom 30. Juni 2008 (GVBl. S. 410, BayRS 600-16-F), die durch § 1 Nr. 343 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(307) In § 1 der Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Dezember 2017 (GVBl. 2018 S. 17) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(308) In § 7 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung zur Durchführung des Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (DVFAG/SchKFrG) vom 4. August 1986 (GVBl. S. 262, BayRS 605-11-F), die zuletzt durch § 2 Nr. 51 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(309) Die Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz (BayAVGFRG) vom 23. Juni 1998 (GVBl. S. 306, BayRS 605-14-F), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juni 2018 (GVBl. S. 451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

2. In § 13 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „und für Heimat erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.

(310) Das IMBY-Gesetz (IMBYG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477, 490, BayRS 640-2-B) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Staatsministeriums“ die Wörter „der Finanzen und für Heimat“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(311) In Art. 2 Abs. 1 des Staatsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2003 (GVBl. S. 302, BayRS 650-4-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 349 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „für Finanzen“ die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium)“ gestrichen und nach den Wörtern „der Finanzen“ die Wörter „und für Heimat (Staatsministerium)“ eingefügt.

(312) In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1, Art. 5 und 7 Satzteil vor Nr. 1 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern (BÜG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 66-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 350 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(313) Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.
2. In Art. 6 Abs. 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
3. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
4. In Art. 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „Sport und Integration sowie der Finanzen und für Heimat“ ersetzt.

(314) In Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

(AGIHK) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 701-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 352 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. Seite 286) geändert worden ist, werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

(315) Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Ingenieurgesetzes (BayIngG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 156, BayRS 702-2-W) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(316) In § 2 der Einigungsstellenverordnung (EinigungsV) vom 17. Mai 1988 (GVBl. S. 115, BayRS 7032-2-W), die zuletzt durch § 1 Nr. 354 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

(317) In Art. 23 Satz 1 des Mittelstandsförderungsgesetzes (MfG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 926, BayRS 707-1-W), das zuletzt durch § 1 Nr. 355 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

(318) In § 8 Abs. 1 der Bayerischen Gaststättenverordnung (BayGastV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. S. 39, BayRS 7130-1-W), die durch Verordnung vom 4. Oktober 2016 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(319) In § 1 Abs. 5 der Verordnung zur Regelung von Organisation und Zuständigkeiten im Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (BayNpV) vom 1. Januar 1999 (GVBl. S. 2, BayRS 73-1-W), die zuletzt durch § 1 Nr. 358 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

(320) Die Bergbehörden-Verordnung (BergBehördV) vom 9. November 2013 (GVBl. S. 651, BayRS 750-1-W) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 3 werden jeweils die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

(321) In § 9 Abs. 2 und § 11 Satz 3 der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1050, BayRS 750-10-W), die zuletzt durch § 1 Nr. 359 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt“.

(322) In § 52 Satz 1 Nr. 1, § 53 Abs. 1 und § 53a Abs. 1 der Bayerischen Bergverordnung (BayBergV) vom 6. März 2006 (GVBl. S. 134, BayRS 750-19-W), die zuletzt durch § 1 Nr. 360 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

(323) Die Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2001 (GVBl. S. 680, BayRS 751-1-U), die zuletzt durch § 1 Nr. 361 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286, 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. II werden die Wörter „StMFLH Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „StMFH Staatsministerium der Finanzen und für“ und die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

2. In Nr. III Nr. 1.9 wird die Angabe „StMFLH“ durch die Angabe „StMFH“ ersetzt.

(324) Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 17 Abs. 1 und 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „für Umwelt und Verbraucherschutz“ gestrichen.

2. In Art. 28 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

(325) In § 7 Satz 2 der Reinhaltverordnung kommunales Abwasser (ROkAbw) vom 23. August 1992 (GVBl. S. 402, BayRS 753-1-13-U), die zuletzt durch § 1 Nr. 365 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(326) In Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl. S. 730, BayRS 753-7-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(327) Das LfA-Gesetz (LfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2001 (GVBl. S. 332, BayRS 762-5-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 370 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286, 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 4, Art. 5 Satz 1 und 2, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Art. 10 Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6, Art. 17 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2, Art. 18 Satz 1 Nr. 2 und Art. 21 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

2. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „und für Heimat, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie für Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „und Medien,

Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(328) Das Bayerische Landesbank-Gesetz (BayLaBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl. S. 54, 316, BayRS 762-6-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
2. In Art. 21 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

(329) Das Zweckvermögensgesetz (ZweckVermG) vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 602, BayRS 762-7-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 372 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „und für Heimat (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ gestrichen.
2. In Art. 3 werden die Wörter „der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ gestrichen.

(330) In Art. 1 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 391) geändert worden ist, werden die Wörter „und für Integration“ durch die Wörter „ , für Sport und Integration“ ersetzt.

(331) § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) vom 20. Dezember 1994 (GVBl. S. 1083, BayRS 763-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juli 2015 (GVBl. S. 315) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration (Staatsministerium)“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.

2. In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.

(332) In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (VersG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 763-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 375 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „Sport und Integration mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat“ ersetzt.

(333) Das Gesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 603, BayRS 763-15-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 376 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ ersetzt.
2. In Art. 15 Abs. 1 Satz 1 und Art. 22 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(334) In Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7831-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(335) In Art. 10 Abs. 3 Satz 2 des Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 938, BayRS 787-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 389 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

- (336) Das Staatsforstengesetz (StFoG) vom 9. Mai

2005 (GVBl. S. 138, BayRS 7902-0-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 391 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa und bb wird wie folgt gefasst:

„aa) der Finanzen und für Heimat,

bb) für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.“

2. In Art. 16 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(337) In Art. 19 Abs. 6 Satzteil vor Nr. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 392 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „Sport und Integration sowie der Finanzen und für Heimat“ ersetzt.

(338) In Art. 7 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2, Art. 34 Satz 3 und Art. 51 des Gesetzes über die Forstrechte (FoRG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7902-7-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 393 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(339) Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.
2. In Art. 39 Abs. 3 Satz 7 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
3. In Art. 48 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat, des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „und für Heimat, für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.
4. In Art. 49 Abs. 5 werden die Wörter „Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „Sport und Integration, der Finanzen und für“ ersetzt.

5. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr, der Finanzen und für Heimat“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(340) In § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 9 Satz 3 der Verordnung über die Naturschutzwacht in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 791-1-2-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 400 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(341) In § 8 Satz 2 der Verordnung über die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2000 (GVBl. S. 975, BayRS 791-1-3-U), die zuletzt durch § 1 Nr. 401 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(342) Die Verordnung über den Alpen- und Nationalpark Berchtesgaden in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1987 (GVBl. S. 63, BayRS 791-4-1-U), die zuletzt durch § 1 Nr. 402 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
2. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ und die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Bildung und Kultur,“ gestrichen.

(343) In § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1997 (GVBl. S. 513, BayRS 791-4-2-U), die zuletzt durch § 1 Nr. 403 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

(344) In § 3 Abs. 4 Satz 1 der Bayerischen Naturschutzverordnung (BayNat2000V) vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 524, BayRS 791-8-1-U), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Februar 2016 (AllMBl. S. 258) geändert worden ist, werden die Wörter „des Innern, für“ durch die Wörter „für Wohnen,“ ersetzt.

(345) Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 405 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 41 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
2. In Art. 50 Abs. 6 Satz 6 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(346) In Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840; 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 21 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(347) Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Nr. 408 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. e werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
2. In Art. 2 Abs. 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozia-

les, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ und die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

3. In Art. 3 Abs. 2 werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt
4. In Art. 4 Satz 2 und Art. 7 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
5. Art. 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
6. In Art. 6 werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales und für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

(348) Das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A), das zuletzt durch Art. 6a des Gesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.
2. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 Satzteil vor Buchst. a werden die Wörter „im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 7 werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

3. In Art. 13 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „In den Geschäftsbereichen der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

4. In Art. 16 Abs. 6 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(349) Das Bayerische Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, 446, BayRS 800-21-3-A), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 2018 (GVBl. S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

2. In Art. 6 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt und die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.

(350) In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (AVBaySozKiPädG) vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2015 S. 7, BayRS 800-21-3-1-A) werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(351) Die Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 579, BayRS 800-21-21-A), die zuletzt durch § 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Wörter „Bau und Verkehr, der Justiz, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Sport und Integration, der Justiz, für Unterricht und Kultus, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Heimat, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

2. In der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt 2 wer-

den die Wörter „des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „der Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration sowie für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

3. In der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt 4 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

4. In der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt 5 werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

5. In der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt 7 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

6. In der Überschrift des Vierten Teils werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

7. In § 15a werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ und die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

(352) Die Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin in Bayern (PO-StrW) vom 20. Oktober 2004 (GVBl. S. 414, BayRS 800-21-22-B), die durch § 1 Nr. 412 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

2. In § 14 Satz 2 werden die Wörter „der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die durch die Wörter „des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

(353) In § 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte (PO-A) vom 3. März 1998 (GVBl. S. 121, BayRS 800-21-86-A), die zuletzt durch § 1 Nr. 417 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(354) In § 1 der Prüfungsordnung zur Durchführung

von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte (PO-Z) vom 3. März 1998 (GVBl. S. 128, BayRS 800-21-87-A), die zuletzt durch § 1 Nr. 418 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(355) In § 1 der Sozialversicherungsfachwirt-Prüfungsordnung (PO-SozVersFW) vom 12. Januar 2016 (GVBl. S. 19, BayRS 800-21-89-A) werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(356) In § 1 Satz 1 Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes (AVHAG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 804-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 420 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(357) Das Bayerische Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz (BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 423, BayRS 805-1-A), das zuletzt durch Art. 10 Abs. 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „ , Gesundheit“ gestrichen.
2. In Art. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „und für Heimat“ eingefügt.

(358) § 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 8 Nr. 2 Buchst. g bis l und § 10 Nr. 1 Buchst. c und d der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung den Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „§ 10 Nr. 2 Buchst. g bis l und § 12 Nr. 1 Buchst. c und d der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung den Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
2. In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „und Medien, Energie und Technologie“ durch die Wörter „ , Landesentwicklung und Energie“ ersetzt.

(359) In Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Abs. 5 Satz 1 und 2, Art. 19 Abs. 2 Satz 4, 6 und Abs. 4 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 341) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(360) Die Landesbehindertenratsverordnung (LBRV) vom 14. Januar 2005 (GVBl. S. 14, BayRS 805-9-3-A), die zuletzt durch § 1 Nr. 422 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 Spiegelstrich 3 werden die Wörter „Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

(361) Die Gebärdensprachdozenten-Prüfungsordnung (GDozPO) vom 17. Oktober 2006 (GVBl. S. 796, BayRS 805-9-5-A), die zuletzt durch § 1 Nr. 423 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 22 Satz 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ gestrichen.

(362) Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Gesetz vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
2. In Art. 5 Abs. 5 Satz 1, Art. 49 Satz 2, Art. 51 Abs. 2 und Art. 52a Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ und die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
3. In Art. 9 Abs. 2 Satz 2 und Art. 100 Abs. 4 werden jeweils die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

4. In Art. 23 Abs. 3 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

5. Art. 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Bau und Verkehr“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.

(363) Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 5. Februar 2019 (GVBl. S. 24) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 23 Abs. 3 Satz 3, § 35 Abs. 2 Satz 2, § 99a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 114 Satz 1, § 118 Satz 1, § 120 Satz 1, § 123 Satz 1 und § 125 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.
2. In § 13 werden in der Überschrift, in dem Satzteil vor Nr. 1 und in Nr. 8 jeweils die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
3. In § 70 Abs. 4 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

(364) Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr (Staatsministerium)“ ersetzt.
2. In Art. 18 Abs. 2a Satz 3, Art. 32 Abs. 6, Art. 33 Abs. 7 Satzteil vor Nr. 1, Art. 54 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1 und 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 1, Art. 62a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, Art. 64 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.
3. In Art. 42 Abs. 4 Satz 1 und Art. 59 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen und werden jeweils die Wörter

„ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(365) Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Ersten Teils wird das Wort „Landesbehörde“ durch das Wort „Landesbehörden“ ersetzt.

2. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Oberste Landesbehörden

Oberste Landesbehörden auf dem Gebiet des Verkehrswesens sind das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.“

3. In Art. 2 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ eingefügt.

4. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ eingefügt.

5. In Art. 9 Abs. 1 und 2, Art. 10a Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1, Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 und Art. 11 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ eingefügt.

6. In Art. 10 Abs. 1 werden nach den Wörtern „das Staatsministerium“ die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ eingefügt.

7. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Das Staatsministerium“ die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ eingefügt und die Wörter „Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ eingefügt.

(366) Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 537) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e werden die Wörter „Bau und Verkehr (Staatsministerium)“ durch die Wörter „Sport und Integration“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 3 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ eingefügt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Bayerische Staatsministerium“ durch die Wörter „Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ eingefügt.
4. § 21e wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Staatsministeriums“ die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - b) Im Wortlaut werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ eingefügt.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Staatsministeriums“ die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - b) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ eingefügt.
6. In § 23 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ eingefügt.
7. Die §§ 26 und 39 werden jeweils wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort

„Staatsministeriums“ die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ eingefügt.

- b) Im Wortlaut werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ eingefügt.

(367) Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 1 Nr. 428 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.
2. In Art. 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(368) In Art. 6 Satz 1 des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 969, BayRS 922-2-B), das durch § 1 Nr. 429 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

(369) In § 2 der Eisenbahnausgleichsverordnung (AEGKostenZustV) vom 19. Februar 2002 (GVBl. S. 64, BayRS 930-2-B), die durch § 1 Nr. 430 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

(370) In Art. 5 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl. S. 598, BayRS 932-1-B), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 537) geändert worden ist, werden die Wörter „ , für Landesentwicklung und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.

(371) In § 19 Abs. 2 der Bayerischen Schifffahrtsverordnung (BaySchiffV) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 95-5-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 5. April 2018 (GVBl. S. 225) geändert worden ist, werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

(372) Die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (EV-Bodensee-SchO) vom 20. März 1976 (GVBl. S. 55,

BayRS 95-7-B), die zuletzt durch Verordnung vom 26. September 2014 (GVBl. S. 457) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 werden die Wörter „für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

München, den 26. März 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

86-8-A/G

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 2. April 2019

Auf Grund des § 36 Abs. 5 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) und des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 5. Februar 2019 (GVBl. S. 24) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Teil 13 wird folgender Teil 14 eingefügt:

„Teil 14

Vorschriften für den Bereich
des Pflegeberufgesetzes

Abschnitt 1

Zuständigkeiten für den Vollzug
des Pflegeberufgesetzes

§ 136

Zuständigkeiten

(1) ¹Zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. ²Es kann diese Aufgaben nach § 26 Abs. 6 Satz 4 PflBG im Wege der Beleihung auf eine geeignete juristische Person des Privatrechts übertragen. ³Im Falle der Beleihung sind die beliehene Person, die ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse, ihr Zuständigkeitsbereich sowie das Ende der Beleihung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Zuständige Behörde für die Abgabe oder Ent-

gegennahme einer Erklärung nach § 29 Abs. 5 Satz 2 PflBG ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 PflBG und des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PflBG ist das Landesamt für Pflege.

(4) Zuständig für die Mitwirkung bei der Herstellung des Benehmens nach § 53 Abs. 3 Satz 3 PflBG und § 53 Abs. 1 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Abschnitt 2

Schiedsstelle

§ 137

Schiedsstelle nach § 36
des Pflegeberufgesetzes

(1) ¹Beim Landesamt für Pflege besteht eine Schiedsstelle nach § 36 PflBG. ²Dort wird eine Geschäftsstelle für die Schiedsstelle eingerichtet.

(2) ¹Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt das Landesamt für Pflege. ²Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist obere Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bedarf.

§ 138

Bestellung der Mitglieder

(1) ¹Es werden bestellt:

1. ein vorsitzendes Mitglied und

2. weitere Mitglieder, von denen vorgeschlagen werden
- a) zwei von den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen in Bayern,
 - b) eines vom Verband der privaten Krankenversicherung e. V. Landesausschuss Bayern,
 - c) zwei von der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e. V.,
 - d) eines als Vertreter der ambulanten Pflegedienste und eines als Vertreter der stationären Pflegeeinrichtungen von den Landesverbänden der Pflegeeinrichtungen,
 - e) vier von den Landesverbänden der Interessenvertretungen der Schulen,
 - f) eines vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

²Die Landesverbände der Pflegeeinrichtungen nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. d sind

1. als Vertretung für die Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft
 - a) der Bayerische Gemeindetag,
 - b) der Bayerische Städtetag,
 - c) der Bayerische Landkreistag und
 - d) der Bayerische Bezirkstag,
2. als Vertretung für die Einrichtungen in freigemeinnütziger Trägerschaft die Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern und
3. als Vertretung für die Einrichtungen in privater Trägerschaft
 - a) der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Landesgruppe Bayern,
 - b) der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., Landesgruppe Bayern,
 - c) der Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e. V.,
 - d) die Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e. V., Landesverband Bayern,

- e) der Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e. V., Landesverband Bayern, und
- f) der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe, DBfK Südost Bayern-Mitteldeutschland e. V.

³Die Verteilung der Sitze nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. e erfolgt zwischen den Interessenvertretungen der Schulen in öffentlicher Trägerschaft einerseits und den Interessenvertretungen der Schulen in freigemeinnütziger oder privater Trägerschaft andererseits nach dem zu Beginn jeder Amtsperiode bestehenden Verhältnis der Schulen in öffentlicher Trägerschaft einerseits und in freigemeinnütziger oder privater Trägerschaft andererseits. ⁴Dieses Verhältnis wird anhand der Anzahl der Schulen ermittelt. ⁵Sind sowohl Schulen in öffentlicher als auch in freigemeinnütziger oder privater Trägerschaft in dem Ausbildungsbereich der Pflege tätig, muss von beiden Gruppen jeweils mindestens ein Vertreter nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. e vorgeschlagen werden. ⁶Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Sitzverteilung zu Beginn jeder Amtsperiode durch Allgemeinverfügung fest.

(2) ¹Die Geschäftsstelle bestellt

1. das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter auf gemeinsamen Vorschlag aller beteiligter Organisationen und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege; die vorgeschlagenen Personen dürfen keiner beteiligten Organisation angehören und nicht beim Freistaat Bayern beschäftigt sein,
2. die weiteren Mitglieder sowie mindestens einen Stellvertreter und bis zu zwei weitere Stellvertreter je Mitglied auf jeweiligen Vorschlag der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis e genannten Organisationen und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

²Zu jedem Vorschlag muss der Geschäftsstelle eine schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person vorgelegt werden.

(3) ¹Wenn einen Monat vor Beginn einer Amtsperiode kein gemeinsamer Vorschlag nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 vorliegt, bestimmt die Geschäftsstelle das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen durch Losentscheid. ²Wenn zum selben Zeitpunkt für ein weiteres Mitglied oder dessen Stell-

vertreter kein Vorschlag nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 vorliegt oder keine Personen für das Losverfahren nach Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 benannt wurden, entscheidet insoweit das Landesamt für Pflege. ³§ 36 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 139

Besetzung

Die Schiedsstelle ist besetzt mit den Mitgliedern nach § 138 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Buchst. a, b und f sowie den Mitgliedern

1. nach § 138 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e bei Schiedsverfahren zu den Pauschalen der Pflegegeschulen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 PflBG oder den individuellen Ausbildungsbudgets der Pflegegeschulen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 PflBG,
2. nach § 138 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und d im Übrigen.

§ 140

Parteien

Parteien des Schiedsverfahrens sind

1. in Schiedsverfahren nach § 30 Abs. 2 PflBG
 - a) im Fall des § 139 Nr. 1 die Vertragsparteien nach § 30 Abs. 1 Satz 2 PflBG,
 - b) im Fall des § 139 Nr. 2 die Vertragsparteien nach § 30 Abs. 1 Satz 1 PflBG,
2. in Schiedsverfahren nach § 31 Abs. 3 PflBG die an der jeweiligen Budgetverhandlung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 PflBG beteiligten Vertragsparteien,
3. in Schiedsverfahren nach § 33 Abs. 6 Satz 3 PflBG die in § 30 Abs. 1 Satz 1 PflBG genannten Beteiligten.

§ 141

Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt vier Jahre.

(2) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter

vor Ablauf der Amtsperiode aus, gelten § 37 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und § 138 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 142

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) ¹Auf gemeinsamen Antrag aller in § 138 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis e genannten Organisationen hat das Landesamt für Pflege das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter abberufen. ²Das Landesamt für Pflege kann das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die in § 138 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis e genannten Organisationen und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege können die jeweils von ihnen bestellten weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle abberufen.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle niederlegen.

(4) Die Abberufung nach Abs. 2 und die Amtsniederlegung nach Abs. 3 haben keine Auswirkung auf laufende Verfahren.

§ 143

Amtsführung

¹§ 39 gilt entsprechend. ²Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter sind aufgrund der Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter oder als Beistand einer Partei nur ausgeschlossen, wenn diese Eigenschaft nicht spätestens mit der Bestellung geendet hat.

§ 144

Verfahren und Entscheidung

(1) Die §§ 40a, 40b und 40c Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ladungsfrist in Schiedsverfahren nach § 30 Abs. 2 oder § 31 Abs. 3 PflBG abweichend von § 40b Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 mindestens eine Woche beträgt.

(2) ¹Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und von

der Seite der Kostenträger sowie von der Seite der Leistungsträger je mindestens zwei Mitglieder oder Stellvertreter und das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter anwesend sind. ²Die nach § 138 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, b und f vorgeschlagenen Mitglieder vertreten die Kostenträger; die im Fall des § 139 Nr. 2 nach § 138 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und d und im Fall des § 139 Nr. 1 nach § 138 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e vorgeschlagenen Mitglieder vertreten die Leistungsträger.

(3) ¹Die Entscheidung der Schiedsstelle ist vom vorsitzenden Mitglied in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, unter Mitteilung der wesentlichen Gründe zu verkünden. ²Die Entscheidung ist vom vorsitzenden Mitglied schriftlich abzufassen und zu begründen. ³Sie ist den Parteien binnen zwei Wochen nach Verkündung zuzustellen.

(4) Die Entscheidung der Schiedsstelle im schriftlichen Verfahren ist den Parteien unverzüglich zuzustellen.

§ 145

Entschädigung

¹§ 40e gilt entsprechend. ²Die in § 138 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Organisationen und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege können für das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter von § 40e Abs. 1 Satz 2 und 3 abweichende Fallpauschalen vereinbaren. ³Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Entschädigungen, Reisekosten und Ersatz für sonstige Barauslagen von den Organisationen, die sie bestellt haben, nach deren Regelungen.

§ 146

Kosten

(1) ¹Für jedes Verfahren der Schiedsstelle wird eine Gebühr erhoben. ²§ 40f Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Die Rechtsträger der Parteien des jeweiligen Verfahrens tragen die Gebühren und Auslagen nach den Vorgaben des § 40f Abs. 2. ⁴Ist kein Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens feststell-

bar, tragen die Rechtsträger der Parteien des jeweiligen Verfahrens die Gebühren und Auslagen zu gleichen Teilen.

(2) ¹Die Rechtsträger der Parteien tragen nach den Vorgaben des § 36 Abs. 5 Satz 2 PflBG die durch Einnahmen aus Gebühren und Auslagen nicht gedeckten Kosten der Schiedsstelle. ²Die Geschäftsstelle stellt nach jedem Kalenderjahr das Verhältnis der Anzahl der in diesem Kalenderjahr in der Besetzung nach § 139 Nr. 1 einerseits und nach § 139 Nr. 2 andererseits durchgeführten Schiedsverfahren fest. ³Sie setzt den Teil der Kosten, der auf die in der Besetzung nach § 139 Nr. 1 durchgeführten Verfahren entfällt, gegenüber den Rechtsträgern der Parteien nach § 36 Abs. 3 PflBG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 PflBG und den Teil der Kosten, der auf die in der Besetzung nach § 139 Nr. 2 durchgeführten Verfahren entfällt, gegenüber den Rechtsträgern der Parteien nach § 36 Abs. 1 PflBG fest.“

2. Der bisherige Teil 14 wird Teil 15 und wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 136 wird § 147.

b) Dem § 147 wird folgender § 146a vorangestellt:

„§ 146a

Übergangsvorschrift

¹Die erste Amtsperiode der Schiedsstelle nach § 36 PflBG beginnt am 1. Mai 2019. ²Insofern tritt an die Stelle des in § 138 Abs. 3 Satz 1 genannten Zeitpunkts der Ablauf des 24. April 2019.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 2019 in Kraft.

München, den 2. April 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

210-3-2-I

Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung

vom 29. März 2019

Auf Grund des Art. 10 Nr. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), das durch Art. 39b Abs. 5 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2018 (GVBl. S. 653) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

	Datenblätter:
„3. bei einem Wegzug in das Ausland die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat	1232, 1233,“.

b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 7.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 10 Buchst. c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nr. 11 wird angefügt:

	Datenblätter:
„11. Sterbedatum	1901.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

	Datenblätter:
„8. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001,“.

b) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden die Nrn. 9 und 10.

c) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11 und das Komma am Ende wird durch die Angabe „bis 1402a,“ ersetzt.

d) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 12.

4. In § 22 Nr. 5 wird die Angabe „0605“ durch die Angabe „0606“ ersetzt.

5. In § 24 Nr. 6 wird die Angabe „ , 1402,“ durch die Angabe „ bis 1402a,“ ersetzt.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgende Sätze 2 bis 4 werden angefügt:

„²Empfänger der Datenübermittlungen nach Satz 1 kann anstelle der zuständigen unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz eine andere Behörde im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sein, die ebenfalls für Aufgaben nach dem GDVG zuständig ist. ³Für einen Übergangszeitraum von zwei Monaten können die Datenübermittlungen an beide Behörden erfolgen. ⁴Den Empfänger gemäß Satz 2 und den Beginn des Übergangszeitraums gemäß Satz 3 bestimmt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.“

b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die nach Abs. 1 übermittelten Daten dürfen nur verwendet werden, um die gesetzlichen Vertreter der Neugeborenen über Gesundheitserhaltung, Krankheitsverhütung, insbesondere über Vorsorgeuntersuchungen für Kinder, aufzuklären und zu beraten. ²Die Daten sind nach

Aufgabenerfüllung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach der Datenübermittlung, zu löschen.

(3) ¹Die AKDB übermittelt jeweils zum 1. August der zuständigen unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zur Vorbereitung der Schulingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 5 GDVG die in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Daten sowie die derzeitige Anschrift (Datenblätter 1201 bis 1213) von Kindern, die in dem auf die Datenübermittlung folgenden Jahr bis zum 30. September sechs Jahre alt werden und mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet sind. ²Ziehen Kinder mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung bis zum 1. Oktober des Folgejahres in den Freistaat Bayern oder aus diesem weg oder ändern sich bis zu diesem Datum die Daten nach Satz 1, so sind jeweils zum Ersten des dem Zu- oder Wegzug oder der Änderung folgenden Monats die in Satz 1 genannten Daten auch dieser Kinder zu übermitteln. ³Nach Entscheidung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege erfolgt die Datenübermittlung zusätzlich zum 1. August für die Kinder, die in dem auf die Datenübermittlung folgenden übernächsten Jahr und zum 30. Juni für die Kinder, die im gleichen Jahr bis zum 30. September sechs Jahre alt werden; die Datenübermittlung gemäß Satz 2 entfällt in diesem Fall.“

7. In § 29 Nr. 4 werden nach dem Wort „Geburtsort“ die Wörter „sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat“ eingefügt und die Angabe „0605“ wird durch die Angabe „0606“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

München, den 29. März 2019

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

601-2-F

Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

vom 29. März 2019

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 und Abs. 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Dezember 2017 (GVBl. 2018 S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit das Rechenzentrum Nord im Rahmen seiner Tätigkeit nach den Abs. 2 und 3 selbst über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet – insbesondere durch Entwicklung und Einsatz von IT-Programmen –, ist es Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Auftragsverarbeitung
durch staatliche Rechenzentren

(1) ¹Die Abs. 2 bis 12 gelten,

1. wenn kein Fall des § 3 Abs. 4 vorliegt und das Rechenzentrum Nord personenbezogene Daten für die Behörden der Finanzverwaltung als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO verarbeitet, oder
2. wenn Steuerverwaltungstätigkeiten, soweit sie mit Hilfe von Informations- und Kommunikations-

technik erledigt werden, auf ein anderes staatliches Rechenzentrum übertragen werden und dieses personenbezogene Daten für die Behörden der Finanzverwaltung als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO verarbeitet.

²Mittels individualvertraglicher Vereinbarung kann von den Abs. 2 bis 12 abgewichen werden. ³Bereits bestehende Auftragsverarbeitungsverhältnisse werden zum 1. Mai 2019 für ungültig erklärt.

(2) Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO haben auf die Interessen des jeweils anderen und möglicher weiterer Betroffener angemessene Rücksicht zu nehmen und sich gegebenenfalls abzustimmen.

(3) ¹Zur Begründung eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses teilt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter in Textform mit

1. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung,
2. Art und Zweck der Verarbeitung,
3. die Art der personenbezogenen Daten und
4. die Kategorien betroffener Personen.

²Satz 1 gilt auch, wenn sich die mitzuteilenden Angaben wesentlich ändern. ³Der Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis sämtlicher Verarbeitungstätigkeiten, die er als Auftragsverarbeiter ausführt und aus dem sich die Angaben aus Satz 1 ergeben.

(4) ¹Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nach den gesetzlichen Vorgaben – insbesondere unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und des Steuergeheimnisses – und auf Weisung des Verantwortlichen. ²Er hat die Weisungen zu dokumentieren. ³Er informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen Datenschutzbestimmungen verstößt.

(5) Der Auftragsverarbeiter ergreift alle nach Art. 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen.

(6) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet die Verschwiegenheit der zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen, indem diese Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB sind.

(7) ¹Der Auftragsverarbeiter ist allgemein berechtigt, weitere Auftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen. ²Er informiert den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter. ³Der Verantwortliche kann gegen derartige Änderungen innerhalb eines Monats Einspruch beim Auftragsverarbeiter erheben. ⁴Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, kann sich der Verantwortliche an die für den Auftragsverarbeiter zuständige oberste Landesbehörde wenden oder das Auftragsverarbeitungsverhältnis beenden, soweit keine Vorschriften entgegenstehen.

(8) ¹Der Auftragsverarbeiter hat einem weiteren Auftragsverarbeiter die gleichen Datenschutzpflichten aufzuerlegen, die ihm aufgrund des Auftragsverarbeitungsverhältnisses zwischen ihm und dem Verantwortlichen obliegen. ²Für Verletzungen der Datenschutzpflicht des weiteren Auftragsverarbeiters ist der Auftragsverarbeiter verantwortlich.

(9) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen

1. angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person und
2. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

(10) Der Auftragsverarbeiter hat nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen zu löschen oder zurückzugeben, sofern keine entgegenstehenden Regelungen zur Speicherung der personenbezogenen Daten bestehen.

(11) ¹Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung. ²Er ermöglicht Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die

von dem Verantwortlichen oder einem von ihm beauftragten Prüfer durchgeführt werden.

(12) ¹Verarbeitet ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten mehrerer Verantwortlicher, so bestimmen diese aus ihrem Kreis einen oder mehrere Prüfer oder beauftragen einen oder mehrere externe Prüfer zur Durchführung der möglichen Überprüfungen nach Abs. 11 Satz 2. ²Das Ergebnis der Überprüfung ist allen Verantwortlichen dieses Kreises zur Verfügung zu stellen. ³Das Recht eines Verantwortlichen, eigene Überprüfungen durchzuführen, bleibt unberührt.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr.1 Spalte 2 werden die Wörter „Finanzamt Berchtesgaden“ durch die Wörter „Finanzamt Berchtesgaden-Laufen“ ersetzt.
- b) In Nr. 21 Spalte 2 werden die Wörter „Finanzamt Wolfratshausen“ durch die Wörter „Finanzamt Wolfratshausen-Bad Tölz“ ersetzt.
- c) In Nr. 72 Spalte 2 werden die Wörter „Finanzamt Kempten (Allgäu)“ durch die Wörter „Finanzamt Kempten-Immenstadt“ ersetzt.
- d) In Nr. 74 Spalte 2 werden die Wörter „Finanzamt Memmingen“ durch die Wörter „Finanzamt Memmingen-Mindelheim“ ersetzt.

4. Anlage 3 Nr. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In den Spalten 3 und 4 werden die Buchst. e und f durch die nachfolgenden Buchst. e bis h ersetzt:

Spalte 3	Spalte 4
<p>„e) Besteuerung und Betriebsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> – der inländischen Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 und des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung – der inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 des Kapitalanlagegesetzbuches vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) sowie der inländischen Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalverwaltungsgesellschaften, die inländische Investmentfonds im Sinne des Buchst. f verwalten 	<p>alle Finanzämter des Freistaates Bayern.</p>
<p>f) Besteuerung und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen sowie die Betriebsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Sondervermögen und Kapitalanlagegesellschaften nach § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (BGBl. I S. 378), aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2004 durch das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) – der Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Investmentsteuergesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) in der am 21. Dezember 2013 geltenden Fassung – der inländischen Investmentfonds nach § 1 Abs. 1b Satz 2 und Abs. 1f des Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung und der Kapital-Investitionsgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 1c und des § 19 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung – der inländischen Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 und 4 und des § 26 des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung sowie der ausländischen Investmentfonds mit ihren inländischen Einkünften im Sinne des § 6 Abs. 2 und des § 29 Abs. 1 des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 in der jeweils geltenden Fassung, die keinem Steuerabzug unterliegen 	<p>alle Finanzämter des Freistaates Bayern</p>

Spalte 3	Spalte 4
g) gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 51 Abs. 1 des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung gegenüber dem Anleger, dem Anteile an einem Spezial-Investmentfonds zuzurechnen sind sowie deren Überprüfung im Rahmen der Betriebsprüfung	alle Finanzämter des Freistaates Bayern
h) Entscheidung über <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="223 582 858 806">– den Wegfall der Anforderungen an einen Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 15 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung und des § 52 des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung <li data-bbox="223 840 858 996">– den Wegfall der Voraussetzungen für die Anwendung des § 15a Abs. 1 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung auf eine Investmentkommanditgesellschaft <li data-bbox="223 1030 858 1153">– Anträge nach § 20 des Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung <li data-bbox="223 1187 858 1252">– Rechtsbehelfsverfahren, die mit den Buchst. e bis h im Zusammenhang stehen 	alle Finanzämter des Freistaates Bayern.“

b) Die bisherigen Buchst. g bis p werden die Buchst. i bis r.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

München, den 29. März 2019

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 21. März 2019

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Änderung vom 20. November 2018 (GVBl. S. 836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 38 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Diese besteht aus der oder dem Vorsitzenden und neun Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen sowie der doppelten Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, wobei Stellvertretung innerhalb der von den Fraktionen benannten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern unbeschränkt und jederzeit zulässig ist.“

2. § 42 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wahl erfolgt durch eindeutige und unmissverständliche Kennzeichnung des Stimmzettels.“

3. § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn sie andere Zusätze oder andere Veränderungen als die eindeutige und unmissverständliche Kennzeichnung nach § 42 Abs. 3 enthalten,“.

4. In § 49 Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 2 bis 4 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Sie sind von den jeweiligen Initiatorinnen und Initiatoren, Fraktionsvorlagen über die Fraktionsgeschäftsstelle beim Landtagsamt elektronisch einzureichen.
³Von den Fraktionen zur Einreichung ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem Landtagsamt vorab namentlich mitzuteilen.“

5. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „vor“ die Wörter „der Mitteilung oder“ und vor dem Wort „Versand“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zum Versand“ durch die Wörter „zum elektronischen Versand oder zur Mitteilung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

6. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „in schriftlicher Form“ gestrichen.

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die Gesamtredezeit der Einzelberatung über einzelne selbstständige Bestimmungen oder mehrere einzelne selbstständige Bestimmungen darf das Doppelte der Gesamtredezeit des Beratungsgegenstands nicht überschreiten.“

7. § 53 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Eine Einzelberatung oder Einzelabstimmung kann ein Mitglied des Landtags oder eine Fraktion nur zu Bestimmungen verlangen, zu denen Änderungen aufgrund zur Zweiten Lesung des Plenums eingebrachter Änderungsanträge beschlossen wurden.“

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Gesamtredezeit der Einzelberatung über einzelne selbstständige Bestimmungen oder mehrere einzelne selbstständige Bestimmungen darf das Doppelte der Gesamtredezeit des Beratungsgegenstands nicht überschreiten.“

8. In § 59 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Sätze 2 bis 4“ durch die Wörter „Sätze 2 und 3“ ersetzt.

9. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Die Fraktionen haben bei Einreichung festzulegen, welche Rangziffern (Ziffern 1 oder 2) die Dringlichkeitsanträge erhalten sollen.“
- cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Jede Fraktion kann nur den Dringlichkeitsantrag mit der niedrigeren Rangziffer in der Vollversammlung zum Aufruf bringen, über den die Vollversammlung grundsätzlich abschließend zu befinden hat.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „als Dringlichkeitsantrag“ durch die Wörter „dieses Dringlichkeitsantrags“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „sie als“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
- dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Der Dringlichkeitsantrag mit der höheren Rangziffer ist in den jeweils federführenden Ausschuss zu verweisen.“
- ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 4.
10. In § 65 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
11. In § 66 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „auf eine Stunde“ durch die Wörter „auf 75 Minuten“ ersetzt.
12. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „bedürfen der Schriftform;“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
13. In § 71 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
14. In § 72 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
15. In § 74 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
16. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Übermittlung“ durch die Wörter „elektronischen Versand oder Mitteilung“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Die Tagesordnung gilt als mitgeteilt, wenn sie elektronisch abrufbar oder elektronisch versandt ist.“
- c) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
17. § 103 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 4 bis 7 werden die Nrn. 3 bis 6.
18. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Bei Koalitionsregierungen gilt folgendes: Bei Gesetzentwürfen oder Anträgen der Opposition oder eines Koalitionspartners spricht immer mindestens eine Oppositionsfraktion zwischen den Koalitionsfraktionen, bei gemeinsamen Gesetzentwürfen oder gemeinsamen Anträgen der Koalitionsfraktionen spricht eine Koalitionsfraktion zu Beginn, die andere Koalitionsfraktion am Ende.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
19. In § 106 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

20. § 111 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Minuten“ durch die Wörter „einer Minute“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „²Jeder Fraktion stehen pro Beratungsgegenstand, bei zur Beratung im Plenum eingereichten Dringlichkeitsanträgen pro Dringlichkeitsantrag, drei Zwischenbemerkungen zu.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „zwei Minuten“ werden durch die Wörter „einer Minute“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

21. In § 116 Abs. 1 und § 117 Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und es wird jeweils folgender Satz 2 angefügt:

„²Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen.“

22. § 143 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „²Die Tagesordnung gilt als mitgeteilt, wenn sie elektronisch abrufbar oder elektronisch versandt ist.“
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

23. § 173 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Beschlussfassung hierüber ist nur zulässig, wenn ein Antrag auf Durchführung einer Anhörung auf der Tagesordnung des Ausschusses steht.“

24. In § 181 werden nach dem Wort „gedruckt“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt und vor dem Schlusspunkt die Wörter „und sind ab diesem Zeitpunkt elektronisch abrufbar“ eingefügt.

25. § 182 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden vor dem Schlusspunkt die Wörter „und elektronisch bereitgestellt“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird das Wort „Tonbandaufnahmen“ durch das Wort „Tonaufnahmen“ ersetzt.

26. § 183 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Rednerin oder der Redner erhält den Entwurf der Niederschrift ihrer bzw. seiner Ausführungen zur Durchsicht und ggf. erforderlichen Berichtigung.“

b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Rednerin oder der Redner bestätigt bei Übermittlung des Entwurfs der Niederschrift in Papierform die Durchsicht am Ende des Entwurfs durch Unterschrift.“

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Der durchgesehene Entwurf ist bis zu dem auf dem Dokument genannten Termin dem Stenografischen Dienst zurückzuleiten. ²Hält die Rednerin oder der Redner den Rückgabetermin nicht ein, wird die Niederschrift ihrer oder seiner Ausführungen als nicht autorisiert gekennzeichnet.“

d) Abs. 5 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

27. In § 184 Satz 3 werden die Wörter „erfolgt ist“ durch die Wörter „gemacht wurde“ ersetzt.

28. In § 186 Satz 1 wird nach dem Wort „als“ das Wort „auch“ eingefügt.

29. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

I. Redezeiten gemäß § 107

1. Grundsatz:

Für die Aussprache werden Gesamtredezeiten festgelegt. Die Hälfte der Gesamtredezeit erhalten die Fraktionen zu gleichen Teilen. Der darüber hinausgehende Zeitanteil verteilt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen nach Sainte-Laguë/Schepers. Für Dringlichkeitsanträge, die im Plenum zum Aufruf kommen und dort abschließend beraten werden, gilt Folgendes: Zwei Drittel der Gesamtredezeit erhalten die Fraktionen zu gleichen Teilen, der darüber hinausgehende Zeitanteil verteilt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen nach Sainte-Laguë/Schepers.

2. Allgemeine Redezeitregelungen:

Es gelten – soweit der Ältestenrat keine abweichenden Regelungen trifft (vgl. Nr. 3) – folgende Redezeiten:

2.1 Erste Lesungen:**2.1.1 Begründung:**

5 Minuten je Gesetzentwurf oder Staatsvertrag

2.1.2 Aussprache:

(grundsätzlich auch bei verbundenen Ersten Lesungen)

Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten

2.2 Zweite Lesungen:**2.2.1 Aussprache zu Gesetzentwürfen:**

Bei einer Zweiten Lesung oder verbundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 54 Minuten

2.2.2 Aussprache zu Staatsverträgen:

Bei einer Zweiten Lesung oder verbundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten

2.3 Verfassungsstreitigkeiten:**2.3.1 Berichterstattung:**

5 Minuten

2.3.2 Aussprache:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten

2.4 Interpellationen:

Aussprache:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 73 Minuten

2.5 Anträge/Dringlichkeitsanträge, die in den Ausschüssen vorberaten wurden:

Aussprache:

Bei einem Antrag oder verbundenen Anträgen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten

2.6 Dringlichkeitsanträge, die zum Plenum eingebracht werden:**2.6.1 Jede Fraktion kann nur einen Dringlichkeitsantrag, und zwar den mit der niedrigeren Rangziffer, im Plenum zum Aufruf bringen.****2.6.2 Die Gesamtredezeit der Fraktionen für die Beratung der Dringlichkeitsanträge beträgt 137 Minuten. Es ist Sache der Fraktionen, ihre Redezeit auf die einzelnen Dringlichkeitsanträge und die jeweiligen Rednerinnen und Redner zu verteilen. Verzichten eine oder mehrere Fraktionen auf die Einbringung von Dringlichkeitsanträgen, reduziert sich die Gesamtredezeit aller Fraktionen entsprechend jeweils um 23 Minuten.****2.7 Petitionen:****2.7.1 Berichterstattung:**

5 Minuten

2.7.2 Aussprache:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten

3. Abweichende Festsetzung des Ältestenrats von den allgemeinen Redezeitregelungen nach Nummer 2:

Der Ältestenrat kann zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt längere Redezeiten als die unter Nummer 2 festgelegten beschließen.

4. Soweit keine allgemeine Redezeitregelung nach Nummer 2 besteht, gilt Folgendes:**4.1 Es gelten folgende Redezeiten:**

Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten

4.2 Der Ältestenrat kann abweichend längere Redezeiten beschließen.**5. Redezeitverteilung:**

Die jeweils festgelegten Gesamtredezeiten verteilen sich nach den in Nummer I. 1 aufgestellten Kriterien wie

folgt auf die einzelnen Fraktionen
(Angabe in Minuten):

Ge- samt- rede- zeit	CSU	GRÜ	FW	AfD	SPD	FDP
32	9	6	5	4	4	4
54	16	10	8	7	7	6
73	21	13	11	10	10	8

Bei Dringlichkeitsanträgen:

Ge- samt- rede- zeit	CSU	GRÜ	FW	AfD	SPD	FDP
137	34	24	21	20	20	18

6. Besonderheiten bei Begründung oder Wortergreifung durch die Staatsregierung:

6.1 Grundsatz:

Die Redezeit der Staatsregierung richtet sich jeweils nach der Redezeit der stärksten Fraktion. Spricht die Staatsregierung über die der stärksten Fraktion zustehende Redezeit hinaus, verlängert sich die Redezeit der einzelnen Fraktionen im gleichen Umfang. Die Redezeit wird entsprechend dem Stärkeverhältnis nach Sainte-Laguë/Schepers auf die Fraktionen verteilt. Bei mehrfacher Wortergreifung durch die Staatsregierung werden diese Sprechzeiten zusammengerechnet.

6.2 Rederecht der Fraktionsvorsitzenden:

Nach der Rede der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten kann die oder der Vorsitzende der stärksten die Staatsregierung nicht stützenden Fraktion das Wort ergreifen. In diesem Falle ist den Vorsitzenden der anderen Fraktionen nach der Oppositionsführerin oder dem Oppositionsführer auf Wunsch

das Wort zu erteilen. Die Rednerreihenfolge richtet sich nach § 104 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und § 104 Abs. 1 Satz 3.

6.3 Wortergreifung nach Schluss der Aussprache:

Die Aussprache ist wieder eröffnet. Die Redezeit wird entsprechend dem Stärkeverhältnis nach Sainte-Laguë/Schepers auf die Fraktionen verteilt. Einer Rednerin oder einem Redner der in Opposition befindlichen Fraktionen ist als erster Rednerin oder als erstem Redner das Wort zu erteilen. Die Rednerreihenfolge richtet sich nach § 104 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und § 104 Abs. 1 Satz 3.

Dies gilt nicht, wenn die Staatsregierung

- bei der Beratung einer Regierungserklärung oder bei der Ersten Lesung des Haushaltsgesetzes zusammenfassend Stellung nimmt,

oder

- bei der Besprechung einer Interpellation, sich zu dem Sachantrag, ihre Ausführungen entsprechen nicht der Meinung des Hauses, geäußert hat.

II. Aktuelle Stunde

Bei Aktuellen Stunden gilt für Verteilung der Anzahl der Redner auf die Fraktionen folgendes Verhältnis:

CSU	GRÜ	FW	AfD	SPD	FDP
4	3	2	1	1	1

München, den 21. März 2019

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse A i g n e r

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134
